



Der Landrat des Kreises Olpe

Westfälische Straße 75, 57462 Olpe

Genehmigungsbescheid

Aktenzeichen: 663 0113 1995

Antragstellerin:

Alterric Deutschland GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

Vorhaben:

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung von 9 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Kirchhundem, Ortsteil Heinsberg

Genehmigungsbehörde:

Kreis Olpe
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

Herr Hanke, 66.36
Tel.: 02761 / 81 – 620
Fax: 02761 / 94504 – 620
E-mail: s.hanke@kreis-olpe.de

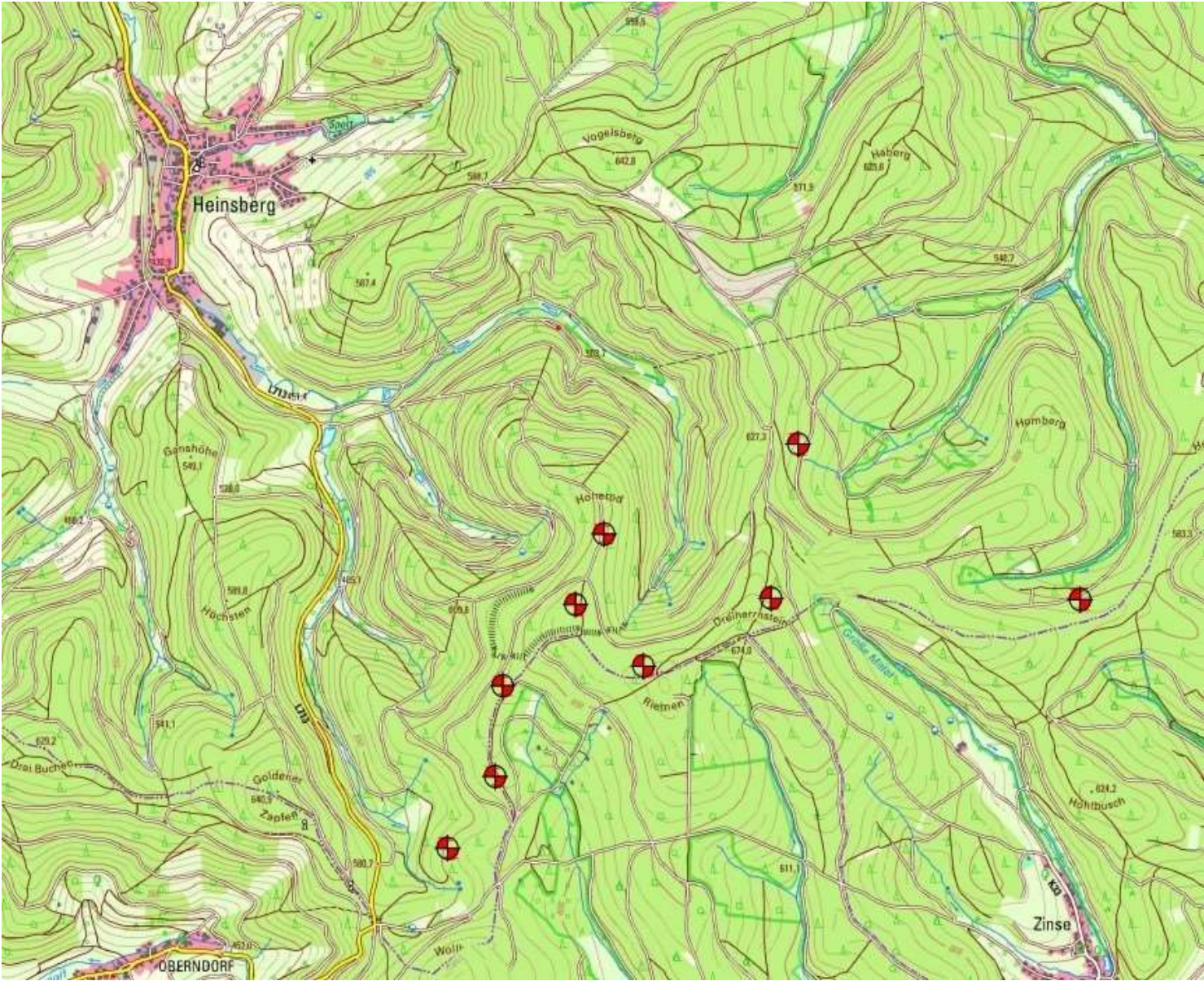
Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen: Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD

Olpe, 02.04.2024

Übersichtskarte:



Inhalt

I. Entscheidung	8
II. Genehmigung.....	8
III. Nebenbestimmungen.....	10
1. Allgemeines.....	10
2. Immissionsschutz	11
2.1 Schattenwurf	11
2.2 Schallimmissionen.....	12
3 Baurecht	14
4 Flugsicherheit	16
5 Brandschutz	19
6 Natur-, Arten – und Bodenschutz.....	20
6.1 Artenschutz und Eingriffsregelung.....	20
6.2 Zu einzelnen Tierarten	20
6.3 Privatrechtliche Verfügungsgewalt.....	22
6.4 Kompensation	23
6.5 Zum Landschaftsbild	23
6.6 Gebühren und Auslagen.....	24
6.7 Bodenschutz	24
7. Eiswurf.....	26
8. Arbeitsschutz	27
9. Wald und Forst.....	27
10. Wasserrecht und Wasserschutzgebiet.....	28
11. Archäologie und Bodendenkmäler	33
12. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen.....	34
13. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs	35
IV. Konzentrationswirkung	36
V. Antrags- und Entscheidungsunterlagen	36
VI. Begründung.....	39

1. Vorhabenträgerin	39
2. Umfang des Vorhabens	39
3. Standort des Vorhabens	39
VII. Verwaltungsverfahren	40
1. Zuständigkeit.....	40
2. Genehmigungspflicht	40
3. Konzentrationswirkung	41
4. Art des Genehmigungsverfahrens.....	41
5. Genehmigungsvoraussetzungen.....	41
6. Genehmigungsentscheidung	42
7. Begründung der Nebenbestimmungen	42
8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Gemeinde Kirchhundem.....	43
9. Antragsunterlagen	43
10. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	43
11. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	44
11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)	44
11.2 Bekanntmachung des Vorhabens; Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen.....	45
11.3 Erörterungstermin.....	46
12. Stellungnahmen	46
13. Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist.....	47
14. Erörterungstermin.....	49
VIII. Materielles Recht	49
1. Rückbaukosten der Anlage	50
2. Ersatzgeld.....	51
3. Gebühren und Auslagen.....	51
4. Immissionen	53
5. Eiswurf.....	54
6. Optisch bedrängende Wirkung.....	54
7. Flugsicherheit	55
8. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung.....	55

9. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	56
10. Bodenschutz	56
11. Gewässer und Grundwasser	57
12. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz	57
13. Windhöffigkeit	58
14. Standsicherheit/Turbulenzen	58
15. Erschließung	58
16. Bauplanungsrecht.....	59
IX. Würdigung der Stellungnahmen	60
X. Würdigung der Einwendungen.....	65
1. Allgemeines.....	65
2. Einwendungen	67
XI. Zusammenfassende Darstellung nach dem UVPG.....	72
1. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	72
1.1. Gegenstand der Planung	72
1.2. Abgrenzung und allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsraumes.....	73
2. Betrachtung der Schutzgüter.....	74
2.1 Schutzgut Menschen	74
2.2 Schutzgut Tiere	77
2.3 Schutzgut Pflanzen.....	78
2.4 Schutzgut biologische Vielfalt	79
2.5 Schutzgut Fläche	80
2.6 Schutzgut Boden	81
2.7 Schutzgut Wasser.....	81
2.8 Schutzgut Klima und Luft.....	82
2.9 Schutzgut Landschaft.....	83
2.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	84
3. Geschützte und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft.....	85
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen auf die Umwelt	86

4.1	Vorbemerkungen.....	86
4.2	Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	86
4.3	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	86
4.4	Zusammenfassung:.....	87
XII .	Kostenentscheidung	88
XIII.	Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch	88
XIV.	Rechtsbehelfsbelehrung	88

I. Entscheidung

II. Genehmigung

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV) erteile ich der

Alterric Deutschland GmbH

Holzweg 87

26605 Aurich

auf ihren Antrag vom 20. August 2020

1. die Genehmigung für die nachgenannten neun Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemeinde Kirchhundem im Bereich der Ortschaft Heinsberg gelegen auf den Grundstücken

Nr.	Interne Bezeichnung			
1	WEA 8	Gemarkung Heinsberg	Flur 12	Flurstücke 85, 86, 87, 88, 89
2	WEA 9	Gemarkung Heinsberg	Flur 12	Flurstücke 89, 77, 78
3	WEA 10	Gemarkung Heinsberg	Flur 12	Flurstücke 77, 76, 75
4	WEA 11	Gemarkung Heinsberg	Flur 3	Flurstücke 145, 70, 111
5	WEA 12	Gemarkung Heinsberg	Flur 3	Flurstücke 104, 70, 109, 110
6	WEA 13	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 55
7	WEA 14	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstücke 40, 41, 42, 44, 45
8	WEA 16	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstücke 32, 35, 36
9	WEA 17	Gemarkung Heinsberg	Flur 1	Flurstück 43

Tabelle 1: Übersicht Grundstücke

zu errichten und zu betreiben:

Nr.	Typ	Interne Bezeichnung	Nennleistung	Gesamthöhe ¹	Rechtswert ²	Hochwert ³
1	Enercon E-138 EP 3	WEA 8	3.500 kw	199,15 m	3.244.166.1	5.651.408.0
2	Enercon E-138 EP 3	WEA 9	3.500 kw	199,15 m	3.244.188.6	5.651.736.0
3	Enercon E-138 EP 3	WEA 10	3.500 kw	199,15 m	3.244.192.2	5.652.152.0
4	Enercon E-138 EP 3	WEA 11	3.500 kw	199,15 m	3.244.226.8	5.652.524.0
5	Enercon E-138 EP 3	WEA 12	3.500 kw	199,15 m	3.244.202.0	5.652.848.0
6	Enercon E-138 EP 3	WEA 13	3.500 kw	199,15 m	3.244.258.9	5.652.243.0
7	Enercon E-138 EP 3	WEA 14	3.500 kw	199,15 m	3.244.319.4	5.652.544.0
8	Enercon E-138 EP 3	WEA 16	3.500 kw	179,09 m	3.244.332.3	5.653.260.0
9	Enercon E-138 EP 3	WEA 17	3.500 kw	199,15 m	3.244.465.9	5.652.547.0

Tabelle 2: Windkraftanlagen

¹ Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

³ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA zu erteilen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter I. Buchstabe B. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

2. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Bürgschaft in Höhe von 1.599.715 € festgesetzt. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 1. wird verwiesen.
3. Für diese Genehmigung ist eine Gebühr sowie Auslagen zu zahlen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Gesamtkosten des Vorhabens. Die Gebühr beträgt 83.583 € zuzüglich 3.681,72 € Kosten, so dass insgesamt ein Betrag von 87.264,72 € fällig wird.
4. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld von 439.600,40 € zu zahlen. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C Ziffer 2 und I. Buchstabe B Ziffer 6.1.9 wird verwiesen.
5. Den luftverkehrsrechtlichen Vorgaben wurde genügt, indem die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz eingeholt wurde.

Hinweise:

Die Einwendungen der Betroffenen und die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, einer Umweltschutzvereinigung sowie Privater werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Einwendungen und Stellungnahmen wurden im Genehmigungsverfahren erhoben. Auf III. Buchstabe B. Ziffer 12. und 13. und Buchstabe D. und E. wird verwiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Gemäß § 12 BImSchG werden nachstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt, um die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG sicherzustellen.

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

1.2 Anzeigen des Baubeginns und der Inbetriebnahme

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns der WEA sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Inbetriebnahme muss eine Herstellerbescheinigung, dass die errichteten Anlagen der Spezifikation der Genehmigung einschließlich der Antragsunterlagen, die Genehmigungsbestandteil sind, entsprechen, vorgelegt werden.

1.3 Betreiberwechsel

Ein Wechsel des Betreibers einzelner oder mehrerer WEA sowie der Zeitpunkt des Wechsels sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

1.4 Bankbürgschaft bei Betreiberwechsel

Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage, ausgestellt auf den neuen Betreiber, erforderlich.

1.5 Zufahrt zu benachbarten Grundstücken

Während der Bauphase ist die Zufahrt zu den anliegenden bewirtschafteten Flächen zu

gewährleisten.

1.6 Fernüberwachungssystem

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltung (Schattenwurf, Eiswurf, sektorische Windrichtung) erfasst werden. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

1.7 Anlagenstilllegung

Spätestens zwölf Monate nach Anlagenstilllegung ist die genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben, sind vollständig abzureißen und zurückzubauen. Auch die Bodenversiegelung der Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, sind zu beseitigen.

2. Immissionsschutz

2.1 Schattenwurf

2.1.1 Die Windenergieanlage darf nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreiten.

Als Immissionspunkte gelten insbesondere die Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzende intensiv genutzten Außenbereiche wie Terrassen und Balkone) gem. der Schattenwurfprognose der Fa. planGIS GmbH vom 15. Mai 2019.

2.1.2 Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Maßnahmen (Abschaltautomatik) entsprechend der Schattenwurfprognose vom 15.05.2019 sichergestellt werden. Durch die Abschaltautomatik, welche die meteorologischen Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes, mind. 120 W/m²) berücksichtigt, ist die tatsächliche Gesamtbeschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Aufgrund der Gesamtbelastung aller Anlagen sind die Windkraftanlagen abzuschalten, soweit der Richtwert an den maßgeblichen Immissionspunkten erreicht wird.

Der Einbau sowie die Programmierung und Steuerung der Abschaltautomatik muss entsprechend der vorgenannten Schattenwurfprognose erfolgen. Die Wirksamkeit der Automatik ist gutachtlich zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das astronomische Jahr nicht exakt 365 Tage hat,

jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss für eine zeitgesteuerte Abschaltung ein Jahr, welches auf dem neuen, realen Sonnenstand basiert, zugrunde gelegt werden.

Bei der Steuerung der Abschaltautomatik ist die mögliche Beschattungsdauer aller neun Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

- 2.1.3 Der Nachweis über das erforderliche Dokumentationsprogramm ist der Überwachungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Dem Dokumentationsprogramm müssen die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Leistungs-, Steuerungs- und Schaltprogramme) an der Anlage rezeptorbezogen zugrunde liegen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windkraftanlagen sind rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens einem Jahr automatisch und manipulationssicher von der Abschalteinheit zu registrieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde jederzeit unverzüglich vorzulegen.

- 2.1.4 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WEA auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

- 2.1.5 Störende Lichtblitze (Discoeffekt) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z.B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

2.2 Schallimmissionen

Die Anlage darf keine die gutachtliche Bewertung nachteilig verändernde Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen.

- 2.2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen, wie z.B. durch Lüftungsanlagen verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte – gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe 1989, der nachstehend genannten Häuser – nicht überschreiten:

Nr.	Bezeichnung	Nacht- immissions- richtwert [dB(A)]	Einstufung gemäß TA Lärm Ziffer 6.1
1	Ferndorfstr. 212, Oberndorf	45	Kerngebiet, Dorfgebiet; Mischgebiet
2	Pulvermühlenweg 3, Helberhausen	40	Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedungsgebiet
3	Ferndorfstr. 199 a, Helberhausen	35	Reines Wohngebiet
4	Hochwaldstr. 4, Helberhausen	40	Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedungsgebiet

5	Oberer Eichenhain 28, Vormwald	40	Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedungsgebiet
6	Vormwalder Str. 87, Vormwald	45	Kerngebiet, Dorfgebiet; Mischgebiet
7	In der Delle 33, Vormwald	35	Reines Wohngebiet
8	Am Steimel 21, Vormwald	35	Reines Wohngebiet
9	Hof Ginsberg, Hilchenbach	45	Kerngebiet, Dorfgebiet; Mischgebiet
10	Gillerbergstr. 20, Lützel	40	Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedungsgebiet
11	In den Eichen 18, Lützel	35	Reines Wohngebiet
12	Hohler Weg 2b, Lützel	45	Kerngebiet, Dorfgebiet; Mischgebiet
13	Kronprinzenstr. 53, Erndtebrück	45	Kerngebiet, Dorfgebiet; Mischgebiet
14	Im Zaun 2, Zinse	45	Kerngebiet, Dorfgebiet; Mischgebiet
15	Breslauerstr. 5, Erndtebrück	35	Reines Wohngebiet
16	Zinser Rücken 22, Goddelsbach	40	Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedungsgebiet
17	Bergstr. 62a, Heinsberg	40	Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedungsgebiet
18	Am Schüttelberg 14, Hilchenbach	35	Reines Wohngebiet
19	Am Rauhen Berg 2, Helberhausen	35	Reines Wohngebiet
20	Höhenweg 13, Lützel	45	Kerngebiet, Dorfgebiet; Mischgebiet
21	Oberndorfer Str. 9	45	Kerngebiet, Dorfgebiet; Mischgebiet
22	Pfeifershof 29, Heinsberg	40	Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedungsgebiet
23	Am Rauhen Berg 1, Helberhausen	35	Reines Wohngebiet
24	In den Eichen 4, Lützel	35	Reines Wohngebiet

Tabelle 3: Immissionspunkte

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Für die Einhaltung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes wird auf Ziffer 6.5 TA Lärm hingewiesen, dass an Werktagen von 06.00 – 07.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen ist.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind neben vorstehenden Festsetzungen auch die Ton- und Impulshaltigkeit sowie tieffrequente Geräusche besonders zu berücksichtigen.

2.2.2 Wie unter 2.2.1 ausgeführt sind die Nachtimmissionswerte durch einen abgedämpften

Nachtbetrieb sicherzustellen. Insbesondere der vorgegebene Beurteilungspegel von 35 dB(A) in reinen Wohngebieten ist nicht zu überschreiten.

Auf einen gedämpften Nachtbetrieb kann verzichtet werden, wenn

- nach Errichtung der Anlagen durch Vermessung durch einen anerkannten Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass die Richtwerte an den Punkten, an den eine Richtwertüberschreitung prognostiziert wurde, eingehalten werden oder
- gutachterlich begründet festgestellt wird, dass eine Grenzwertüberschreitung nach Ziffer 6.7 der TA Lärm zulässig ist und diese Werte auch eingehalten werden.

2.2.2 Die Dämpfung des Betriebes bei Nacht (Nachtmodi) sowie die Einhaltung der Richtwerte ist zu dokumentieren. Die Dokumentationen müssen elektronisch oder physisch für die Behörde lesbar sein. Die Dokumentation ist jeweils mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Dokumentationspflicht entfällt, wenn der gedämpfte Nachtbetrieb entfällt.

2.2.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Bescheinigung unaufgefordert zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.

2.2.5 Auf mein Verlangen ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen auf Kosten der Betreiberin der Anlagen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

2.2.6 Die für die Durchführung der Messungen verantwortliche Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und mir umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes zu übersenden.

3 Baurecht

3.1 Der typengeprüfte Standsicherheitsnachweis ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen und bei den Ausführungen zu beachten. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginnes ist der Genehmigungsbehörde, welche die untere zusammen mit den im Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichteten Vorhaben erklärt hat.

3.2 Das für die Anlage notwendige Baugrundgutachten muss vor Baubeginn vorgelegt werden.

3.3 Die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Standsicherheit sämtlicher Bauteile der Windenergieanlagen müssen nachgewiesen und durch einen anerkannten Prüfer bestätigt werden.

3.4 Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite ist für eine Korrosivitätskategorie C4 nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gem. DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angestrebten Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen.

- 3.5 Ringflanschverbindungen müssen nach DIN EN 1993-1-8 kontrolliert vorgespannt werden. Die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen ist nach Inbetriebnahme analog den Vorgaben in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“ herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt; Ausgabe Oktober 2012) in der korrigierten Fassung vom März 2015, auszuführen. Die Ringflanschverbindungen sind wiederholt zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzuspannen.
- 3.6 Die Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen.
- 3.7 Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen der Ankerbolzen ist zu bestimmen und durch fachgerecht gelagerte Proben unter Berücksichtigung der standortspezifischen Umgebungsbedingungen zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 3.8 Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung dauerhaft zu überschütten.
- 3.9 Die Einhaltung der Unwucht des Rotors ist entsprechend der DIBt-Zertifizierung durch den Hersteller sicherzustellen. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Genehmigungsbehörde gemäß VDI-Richtlinie VDI 3834 „Messung und Beurteilung der mechanischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Komponenten“ vorzulegen.
- 3.10 Die Bauherrin hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Unternehmers für den Rohbau und des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§11 Abs. 3 BauO NRW).
- 3.11 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel (Sprengstoff u.ä.) gefunden werden, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Es erscheint zweckmäßig, in Gebieten, in denen Kampfmittel zu vermuten sind, bereits vor Baubeginn eine diesbezügliche Untersuchung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 3.12 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den geprüften Lastannahmen zu begrenzen. Während der Montage ist der Bauzustand mit errichtetem 1. bis 5. Turmsegment auf maximal 4 Tage zu begrenzen. Der Bauzustand mit komplett errichtetem Turm ohne Gondel ist für die Montage und Reparaturmaßnahmen auf maximal 90 Tage zu begrenzen. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.
- 3.13 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung und /oder Bauzustandsbesichtigung gem. § 84 BauO NRW seitens der zuständigen unteren Bauordnungsbehörde (Bauaufsicht) oder des Prüfsachverständigen zu bescheinigen, dass die WEA nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von WEA“ des Bauüberwachungsvereins BÜV entnommen werden.

- 3.14 Mit der Bauausführung der neun Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn dem Fachdienst Bauordnung des Kreises Olpe die für die Eintragung von erforderlichen Zuwegebaukosten notwendigen
- Grundbuchauszüge,
 - Übersichtspläne mit Darstellung der kompletten zu übernehmenden Wegeanlagen auf den zu belastenden Grundstücken vorliegen und wenn
 - Baulasten im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes des Kreises Olpe eingetragen sind und
 - dies vom Fachdienst Bauordnung des Kreises Olpe schriftlich bestätigt worden ist.

Die zeichnerische Unterlage für die Zufahrtssicherung (Kennzeichnung und Vermaßung der Zufahrt) ist für jede einzelne Windenergieanlage zu erstellen.

Die Unterlagen sind durch geeignete Fachplaner (z.B. ÖbVI) zu erstellen.

4 Flugsicherheit

- 4.1 Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden:

Nr.	Interne Bezeichnung	Max. Höhe in Meter ü. Grund	Maximale Höhe in Meter über Grund	Rechtswert*	Hochwert*
1	WEA 8	803,0	199,15 m	3.244.166.1	5.651.408.0
2	WEA 9	826,0	199,15 m	3.244.188.6	5.651.736.0
3	WEA 10	835,0	199,15 m	3.244.192.2	5.652.152.0
4	WEA 11	864,0	199,15 m	3.244.226.8	5.652.524.0
5	WEA 12	853,0	199,15 m	3.244.202.0	5.652.848.0
6	WEA 13	869,0	199,15 m	3.244.258.9	5.652.243.0
7	WEA 14	854,0	199,15 m	3.244.319.4	5.652.544.0
8	WEA 16	787,0	179,09 m	3.244.332.3	5.653.260.0
9	WEA 17	799,0	199,15 m	3.244.465.9	5.652.547.0

*(ETRS89/UTM Koordinaten – Zone 32)

Tabelle 4: Höhenbegrenzung der Anlagen zur Flugsicherheit

- 4.2 Die WEA muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) versehen werden. Zudem muss zwingend eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst werden.
- 4.3 Die Tageskennzeichnung der Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL

3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist

- das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und
- der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben geschoben werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd gemäß ICAO, Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flughäfen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 4.4 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fall ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben/untern abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchrone Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für die Ein – und Ausschaltungsvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das

Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, Rot“ bzw. „Feuer W rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Beim Einsatz von Kränen sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, erwarte ich, dass der Bezirksregierung Münster (Luftfahrtaufsicht) der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 151-20 bekannt gegeben wird.

Dabei sind folgende Daten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes

- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten: Grad, Minuten, Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü.NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Auf die neue Rechtslage hinsichtlich der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung –BNK- (§ 9 Abs. 8 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz) weise ich hin. Hiernach müssen Sie ab dem Jahr 2025 eine BNK verwenden.

5 Brandschutz

- 5.1 Die WEA des Windparks sind mit jeweils einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten, die einen Vollbrande der Kanzel wirksam verhindern kann. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren.
Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windkraftanlagen aufgeschaltet sein (gem. VdS Leitfaden – Windenergieanlagen VdS 3523).
- 5.2 Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtung und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadensfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fall-safe“).
- 5.3 Die Anlagen müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein.
- 5.4 Die Vorhaltung von nötigen Gerätschaften für eine Selbstrettung ist vorzusehen und bereitzustellen.
- 5.5 Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß §5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 Abs. 2 BauO NRW herzurichten. An der befestigten Zufahrt vor jeder WEA ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr einzurichten mit einer Tragfähigkeit von mindestens 16 t.
- 5.6 Wird die Zufahrt zur jeweiligen WEA durch Türen oder Tore geschlossen, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle (in diesem Fall Fachdienst Brand – und Bevölkerungsschutz des Kreises Olpe) ein Schlüsseldepot anzubringen und die zugehörigen Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen.
- 5.7 Die WEA ist vom Betreiber in das System WEA-NIS (WEA-Notfallinformationssystem) einzugeben. Die dort hinterlegten Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 5.8 Es muss gewährleistet sein, dass bei der Detektion eines Brandes unmittelbar eine Benachrichtigung an die Kreisleitstelle des Kreises Olpe erfolgt.

- 5.9 Die jeweilige Windkraftanlage ist in der Gondel sowie im Turmfuß jeweils mit einem Handfeuerlöscher auszustatten. Die Feuerlöscher müssen den zu erwartenden Umgebungsbedingungen entsprechen. Sie sind alle 2 Jahren sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.
- 5.10 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist ein Übersichts-/Lageplan (in Anlehnung an einen Feuerwehrplan) zu erstellen, aus dem der Standort, Zufahrten und Ansprechpartner für die WEA hervorgeht.
- 5.11 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist eine Löschwasserbevorratung von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten. Aufgrund der weit auseinanderliegenden Windenergieanlagen werden seitens der Brandschutzdienststelle 2 Löschwasserbehälter/Zisternen für das geplante Bauvorhaben gefordert. Die Standorte sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe abzustimmen.
- 5.12 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

6 Natur-, Arten – und Bodenschutz

6.1 Artenschutz und Eingriffsregelung

6.1.1 Gültigkeit von ASP und LBP

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie mit Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG verbunden. Die Eingriffe und Beeinträchtigungen sind, soweit dieser Bescheid nichts anderes bestimmt, gemäß den Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP; Antragsunterlage 16.2) und der Artenschutzprüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Teil 1 bis 3, Antragsunterlag 16.1) zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren. Diese Unterlagen werden insoweit zu Nebenbestimmungen dieses Bescheides. Soweit die in den oben genannten Unterlagen beschriebenen Maßnahmen dem Wortlaut nach lediglich empfehlendem Charakter haben, sind sie dennoch als verbindlich anzusehen.

6.2 Zu einzelnen Tierarten

6.2.1 Fledermäuse und Vögel

- Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres sind die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:
 - Kein Niederschlag,
 - Temperaturen von > 10 ° C sowie
 - Windgeschwindigkeiten im 10 min- Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.
- Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der

WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

- Die Antragstellerin kann eine Reduzierung der Abschaltzeiten verlangen, wenn sie ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchführen lässt und die Ergebnisse des Monitorings eine Reduzierung rechtfertigen. Dabei sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum 01.04. – 31.10. umfassen. Der Genehmigungsbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die o.g. Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.
- Bewegungsmelder im Mastfußbereich zum automatischen Einschalten der Beleuchtung (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) dürfen nicht installiert werden.
- Quartier und Höhlenbäume sind zu schützen und zu erhalten. Eine Entfernung ist nur aus unvermeidlichen bautechnischen Gründen zulässig. Ansonsten sind Quartier- und Höhlenbäume während der Bauphase nach der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schonen, indem insbesondere in einem Abstand von mindestens 1,50 m um den Kronentraufbereich keine Auskofferungen, Materiallagerungen, schwerer Fahrzeugverkehr und sonstige Baumaßnahmen durchgeführt werden.
Zwingend zu entfernende Quartier- und Höhlenbäume dürfen zwischen dem 01.10. und dem 28.02. nur nach vorheriger Kontrolle durch eine umweltfachliche Baubegleitung auf Fledermäuse oder Vögel gefällt werden. Zugleich sind die von der Planung betroffene Höhlenbäume durch andere, geeignete Quartiere zu ersetzen.
- Um lichtsensible Fledermäuse zu schützen, ist an allen WEA-Standorten auf eine nächtliche Ausleuchtung des Baufeldes sowie auf nächtlichen Baubetrieb zwischen dem 01.10. bis 31.03. (Zeitraum des Ausschwärmens und des Quartierwechsels) zu verzichten.
- Die Regelungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (z.B. Abbrennungsverbot von Flächen, Rodungszeitfenster) sind vollumfänglich zu beachten.

6.2.2 Haselmaus

- Eine ökologische bzw. umweltfachliche Baubegleitung ist einzurichten. Diese hat die Baumaßnahmen zu begleiten.
- Die Regelungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, insbesondere zu Baum-/ Gehölzarbeiten des § 39 BNatSchG (01.10. bis 28.02.) ist zu berücksichtigen.
- Eine Rodung bzw. Fräsung der Bauflächen ist erst nach Beendigung des Winterschlafs der Haselmaus (ab etwa Ende April/Anfang Mai) zulässig und durch die umweltfachliche Baubegleitung zu begleiten.

- Nach Erhalt der Genehmigung sind diejenigen Bauflächen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung keine Habitateignung für die Haselmaus aufweisen, durch regelmäßigen Rückschnitt auflaufender Gehölze unattraktiv zu halten.
- Bauflächen, bei denen ein Vorkommen der Haselmaus nachgewiesen ist oder mittels Habitatpotenzialanalyse nicht ausgeschlossen werden kann, sind unmittelbar nach Erhalten der Genehmigung durch die Anpflanzung großer, fruchttragender Sträucher außerhalb der Bauflächen auszugleichen. Sobald die Maßnahme funktionsfähig ist (ca. 1 bis 2 Vegetationsperioden) können die Gehölze auf den Bauflächen im Winter (01.10. bis 28.02.) gefällt und im darauffolgenden Frühjahr, nach den des Winterschlafs der Haselmaus, gerodet werden. Ergänzend sind Versteckmöglichkeiten in Form von bspw. Stubbenhaufen, Baumwurzeln für den Winterschlaf anzulegen.
- Bei Anpflanzung der Sträucher ist § 40 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Die Herkunft der Sträucher ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.
- Sollten im Umfeld der Baumaßnahmen nicht ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, ist zusätzlich die Ausgleichsfläche gem. Kapitel 4.9.1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Teil 3, umzusetzen.

6.2.3 Wildkatze

- Durch die Dynamik der Käferkalamität bedingte Prognoseunsicherheit in Bezug auf die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hat eine Absicherung durch eine ökologische bzw. umweltfachliche Baubegleitung zu erfolgen. Im Rahmen dieser Baubegleitung sind die für Erschließung und Bau in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Vegetationsperiode vor Rodungsbeginn auf potenzielle Geheckmöglichkeiten zu untersuchen.
- Bei der Feststellung von Gehecken sind die Arbeiten in diesem Bereich und einen Schutzstreifen von 400 m einzustellen bis sachverständig festgestellt wurde, dass das Geheck nicht mehr genutzt wird.
- Verloren gehende Geheckstrukturen sind durch Ersatzstrukturen in Form von Stubben-/Totholzhaufen, Holzpoltern, Höhlungen unter Wurzeltellern oder anderen geeigneten Strukturen in einer Entfernung von mindestens 400 m zu den Anlagen und mindestens im Verhältnis 1:1, besser 2:1, auszugleichen. Die Anlage von Ersatzstrukturen ist durch die Baubegleitung zu begleiten.

6.2.4 Waldameise

Vor Beginn der Bautätigkeit sind die Flächen auf das Vorhandensein von Ameisenhügel hin zu überprüfen. Sind Ameisenhügel unvermeidlich betroffen, müssen diese durch qualifiziertes Personal umgesiedelt werden.

6.3 Privatrechtliche Verfügungsgewalt

Die privatrechtliche Verfügungsgewalt der Antragstellerin über alle Flächen, die in dieser Genehmigung als Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie als Flächen für artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt sind, ist vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Entsprechende vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern müssen einen Passus enthalten, welcher auf die den jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten dauerhaft (so lange der Eingriff besteht) bindende Stellung der Kompensationsflächen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 39 LNatSchG NRW hinweist.

6.4 Kompensation

Zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlung ist auf durch den Genehmigungsinhaber noch zu nennenden Grundstücken die Fichtenbestockung auf einer Gesamtfläche von 50.250 m² zu entnehmen und jene Fläche mit Buchen oder Traubeneichen, wahlweise auch mit einer Kombination von mindestens vier Baumarten des Waldentwicklungskonzept NRW 12 (ohne Nadelbaum und „Experimentierbaumarten“) gemäß Waldbaukonzept NRW wiederaufzuforsten. Die Wiederaufforstung muss in forstüblichen Pflanzverbänden und mit forstüblichen Sortimenten gebietsangepasster Herkunft erfolgen. Die Kultur ist bedarfsgerecht gegen Wildschäden zu schützen. Auflaufende Nadelholz-Naturverjüngung ist bis zum Dichtschluss der Kultur so weit zu entfernen, dass das Nadelholz bis zum Alter 30 einen Flächenanteil von 5 % nicht mehr übersteigen kann. Eine Funktion als CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe kommt der Fläche nicht zu, da die Waldschnepfe nach der im Entwurf des neuen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zum Ausdruck kommenden fachlichen Einschätzung des LANUV nicht mehr als windenergiesensibel gilt. Insoweit entfällt auch das im LBÜ-Nachtrag beschriebene maßnahmenbezogene Monitoring.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ist zum Ende der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperioden (15.03. – 30.04. bzw. 15.10. – 15.12) mittels Fotos und Kopie der Pflanzenlieferscheine gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (E-Mail an naturschutz@kreis-olpe.org reicht aus).

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Wiederherrichtung vorübergehend in Anspruch genommener Funktionsflächen ist zum Ende der auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

Sobald ein entsprechender Ausführungsnachweis vorliegt und die Maßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für ordnungsgemäß befunden wurden, stellt die untere Naturschutzbehörde eine Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist die der Zulassungsbehörde zusammen mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

6.4.1 Kompensationspunkte Biotoppunkte

Es besteht ein Kompensationsbedarf von 42.208 Biotoppunkte.

6.5 Zum Landschaftsbild

Unter den gegebenen Umständen sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als weder ausgleichbar, noch in sonstiger Weise kompensierbar zu erachten. Gemäß § 15 Abs. 6 i.V.m. § 31 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird ein Ersatzgeld in folgender Höhe festgesetzt:

Für die Anlage 8:	61.532,00 €	
Für die Anlage 9:	55.964,00 €	
Für die Anlage 10:	51.508,00 €	
Für die Anlage 11:	45.062,00 €	
Für die Anlage 12:	41.364,00 €	
Für die Anlage 13:	45.750,00 €	
Für die Anlage 14:	41.180,00 €	
Für die Anlage 16:	31.460,40 €	
Für die Anlage 17:	65.780,00 €	insgesamt: 439.600,40 €

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist das Ersatzgeld vor Beginn der Bauarbeiten zu entrichten. Die vorgenannten Ersatzgeldbeträge sind daher bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn der jeweiligen Anlage in Form einer Überweisung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:	Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN:	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE
Kassenzeichen:	Bitte dies bei der unteren Naturschutzbehörde erfragen

6.6 Gebühren und Auslagen

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **83.583,00 €** zu zahlen. An Auslagen sind **3.681,72 €** zu zahlen. Die Gesamtsumme von **87.264,72 €** bitte ich bis zum nachstehenden Fälligkeitstag zu zahlen.

Verwaltungsgebühr / Auslagen: 87.264,72 €	Fälligkeit: 06.05.2024
Kassenzeichen: 6063.1000218	
Bankverbindung: Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden Konto 83, BLZ 462 500 49 IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83	

Begründung und Berechnung bitte ich dem Kapitel V.3 zu entnehmen.

6.7 Bodenschutz

- 6.71 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen der Errichtung zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).
- 6.72 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 6.73 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahme zu nennen.

- 6.74 Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der Arbeiten ist der Genehmigungsbehörde nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- 6.75 Alle Erdarbeiten, Einbauten von Fremdmaterialien sowie Geländemodellierungen sind gemäß der „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ („Mantelverordnung“) auszuführen.
- 6.76 Der auf der Fläche vorhandene Mutterboden ist vor Beginn der Anschüttung abzuschleppen und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.
- 6.77 Da es sich hier um einen besonders sensiblen Außenbereich handelt, sind hier erhöhte Anforderungen an die Qualität des für den Einbau vorgesehenen Bodens zu setzen. Daher darf natürliches Bodenmaterial der Qualität BM0* (entsprechend der MantelV), sowie natürlicher Schotter aus einem Steinbruch verwendet werden. Der Boden darf keine Störstoffe wie z.B. Holz, Kunststoff, Glas oder Metall enthalten. Die physikalischen Eigenschaften sind entsprechend der technischen Notwendigkeit zu wählen.
- 6.78 Sonstige mineralische Reststoffe wie z.B. Bauschutt, mineralische Dämmstoffe (Mineralfaserabfälle) oder Asbestzementplatten dürfen nicht verwendet werden.
- 6.79 Um die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung beim Auf- und Einbringen von Material in oder auf den Boden zu vermeiden, ist die Schädlichkeit des Materials, welches eingebaut wird zu dokumentieren und auf Nachfrage, sowie bei Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 6.80 Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist die untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.
- 6.81 Der Flächenverbrauch für die temporären als auch dauerhaften Anschüttungen (z.B. Kranstell- und Montageflächen, Ausbau Wegenetz, Kabelwege, Zufahrten...) ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
- 6.82 Die temporär genutzten Flächen müssen vollumfänglich zurückgebaut und in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Der rückstandslose Rückbau ist durch technische Maßnahmen (z.B. unterlegen eines Fleece...) zu gewährleisten.
- 6.83 Die mit der Beprobung und Untersuchung von Bodenproben beauftragten Stellen müssen die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.
- 6.84 Vorab können ggf. kostenpflichtige Anfragen an das Bodeninformationssystem des Kreises Olpe (untere Bodenschutzbehörde) gestellt werden, um die Notwendigkeit von Bodenanalysen zu klären.

Rückbau:

- 6.85 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Rückbaus zu beauftragen (DIN 19639 2019 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“)
- 6.86 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen.
- 6.87 Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde des Kreises Olpe vor Beginn des Rückbaus zu nennen.
- 6.88 Die bodenkundliche Baubegleitung ist gegenüber der Genehmigungsbehörde auf Anforderung berichtspflichtig.
- 6.89 Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 6.90 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen und daraus resultierenden Vernässungen und Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften zu ergreifen.
- 6.91 Die Flächen sind in Abhängigkeit ihrer Inanspruchnahme beim Rückbau zu präparieren.
- 6.92 Es sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen, ausgehend von Betriebsmitteln der WEA oder Maschinen, zu ergreifen.
- 6.93 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Fremdstoffen und Verunreinigungen in Form von Baustoffen oder Bauabfällen, insbesondere durch Vermischen derselben mit Bodenmaterial, zu ergreifen.
- 6.94 Es sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen, insbesondere für Flächen in Hanglage und mit fehlender Begrünung.
- 6.95 Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
- 6.96 Abschließend ist eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des § 12 BBodSchV herzustellen.

7. Eiswurf

- 7.1 Bei Eisansatz ist die jeweilige WEA stillzusetzen. Zur Erkennung von Eisansatz ist die jeweilige WEA mit den drei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Teilsystemen:
 - Erkennung von Unwuchten und Vibration
 - Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern
 - Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren
 entsprechend der Antragsunterlagen auszurüsten.

- 7.2 Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der einzelnen WEA ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.
- 7.3 Ein technischer Defekt der Eiserkennungssysteme muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März auf ist die WEA bei Witterungsverhältnissen, bei denen Eisansatz möglich ist, so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.
- 7.4 Technische Störungen sind zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren sowie der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der technische Defekt als auch die Behebung des technischen Defekts sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 7.5 Betriebsbegleitende ist die Funktionalität der Eiserkennungssysteme im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und die sicherheitstechnischen relevanten Komponenten durch einen Sachverständigen aufzuzeigen. Als Sachverständiger gilt auch ein Techniker der Herstellerfirma.
- 7.1 Ein automatisches Wiedereinschalten ist nach Abschaltung der jeweiligen WEA infolge von Eiserkennung unzulässig. Die Eisfreiheit muss vor Ort geprüft werden, bevor die jeweilige WEA wieder neugestartet wird.
- 7.2 Unter der einzelnen WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Die Gefahrenbereiche sind durch einen Sachverständigen zu ermitteln und festzulegen. Als Sachverständiger gilt auch ein Techniker der Herstellerfirma.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Der Hersteller der WEA hat gegenüber der zentralen Verfahrensstelle einer Bezirksregierung für die WEAn zu bestätigen, dass diese gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet werden.
- 8.2 Der Genehmigungsbehörde ist vor Baubeginn der WEA eine Konformitätserklärung gem. 8.1 zu übersenden.

9. Wald und Forst

- 9.1 Gemäß Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass hat sich der Betreiber von WEA im Wald zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen freizustellen.

Darüber hinaus ist der Waldbesitzer von den Verkehrssicherungspflichten, welche sich aus der Bewirtschaftung der umliegenden Wälder und dem Bau und Betrieb der WEA ergeben, freizustellen.

Die jeweilige Verpflichtungserklärung ist schriftlich gegenüber dem Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland (Landesbetrieb Wald und Holz) abzugeben. Eine Ausfertigungskopie ist der Genehmigungsbehörde zu überlassen. Spätestens 14 Tage vor Baubeginn sind die

beiden Erklärungen vorzulegen.

- 9.2 Der vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan weist noch keine Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme aus (vgl. § 39 Landesforstgesetz). Es ist daher erforderlich nach Durchführung der Maßnahmen die Flächengrößen der dauerhaften und befristeten Waldumwandlung zu verifizieren, um abschließend die erforderlichen Kompensationsflächen festzulegen. Dazu ist die Vermessung durch eine amtlich bestellte Person vorzunehmen.
Das Ergebnis dieser Messung dient als Grundlage für die Kompensation, welche im Verhältnis 1:2 stattzufinden hat.
- 9.3 Für die Kompensation der dauerhaften Umwandlung sowie die Wiederaufforstung der befristeten Umwandlung sind Kulturen nach Maßgabe des Waldbaukonzeptes NRW zu wählen. Hierbei muss es sich um reine Laubholz-Waldentwicklungstypen handeln, welche standortheimische Laubbäume beinhalten.
Die Pflanzungen sind in forstüblicher Anzahl und Form durchzuführen und gegen Wildverbiss zu schützen. Bis zur Sicherung der Kultur sind Ausfälle über 20% nachzubessern. Zur Pflanzung von Waldbeständen dürfen ausschließlich geeignete Pflanzen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), bzw. ökologische Aufwertungen nur mit gebietsheimischen Saat- und Pflanzgut gem. § 40 BNatSchG verwendet werden. Erbrachte Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchlich zu sichern.
Bevorzugt wird die ökologische Aufwertung bereits bestehender Waldflächen gegenüber der Neuanlage von Wald.
- 9.4 Zur Vorbeugung von möglichen Konflikten sind während der Bauphase betroffene Wanderwege zu verlegen und in sicherem Abstand um die Baustelle herumzuführen. Eine Kennzeichnung und schlichte Herrichtung eines Wanderpfades, beispielsweise mit Hackschnitzeln wird als ausreichend erachtet.
Die Kompensation ist unter Begleitung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW durchzuführen und innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Anlagen abzuschließen.

Hinweis:

Im Rahmen von Großprojekten ist es sinnvoll, eine ökol. Baubegleitung vom Betreiber zu benennen, die als Ansprechpartner für Konflikte während der Bauphase dienen und die Abwicklung der Kompensationsmaßnahmen überwachen.

10. Wasserrecht und Wasserschutzgebiet

- 10.1 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist während der Bauzeit nicht zulässig.
- 10.2 Die Lagerung von Diesel in dafür zugelassenen, doppelwandigen und amtlich geprüften Behältern im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – ist hiervon ausgenommen, sofern sichergestellt ist, dass die zeitweilig zu lagernden Behälter so aufgestellt werden, dass sie durch mechanische Einwirkungen, wie beispielsweise das Anfahren durch Baufahrzeuge, nicht beschädigt werden können. Der Aufstellort ist in einem ausreichenden Abstand zu Quellen und Fließgewässern so vorzunehmen, dass eine Verunreinigung durch Tropfverlust ausgeschlossen werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur geschultes und eingewiesenes Personal mit der Aufstellung und Einlagerung, mit dem Befüllen sowie mit dem Entleeren der Behälter beauftragt wird. Vor jedem

Betanken sind Behälter, Deckel, Verschlüsse und Dichtungen vom Betreiber auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Bei Schäden oder Beschädigungen an der Behälterwand, der Bodengruppe, am Deckel, an den Dichtungen oder Verschlüssen darf der Behälter nicht befüllt werden und ist zu entfernen. Das Befüllen der Behälter ist sorgfältig auszuführen, gegebenenfalls verschüttete Flüssigkeit ist sofort und vollständig zu beseitigen.

- 10.3 Alle Geräte, Maschinen und Fahrzeuge mit hydraulischem Antrieb, die zum Einsatz gebracht werden, sind mit hochbiologisch abbaubarem Hydrauliköl umzurüsten. Zu verwenden sind Hydrauliköle auf Rapsbasis oder synthetische Ester der Wassergefährdungsklasse WGK I.
- 10.4 Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
- 10.5 Das Betanken der Baustellenfahrzeuge und – maschinen darf nur mit zugelassenen Tankfahrzeugen bzw. mittels der in Ziffer 10.2 beschriebenen temporären Tankbehälter erfolgen.
- 10.6 Sämtliche eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz jeweils auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Geräte zu beheben.
- 10.7 Da in den Anlagen wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet werden, sind die Bodenflächen als stoffundurchlässige Fläche auszuführen. Das Rückhaltevermögen für die austretende wassergefährdende Flüssigkeit ist so zu dimensionieren, dass die Menge an Flüssigkeit aufgenommen werden kann.
- 10.8 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtung regelmäßig zu kontrollieren.
- 10.9 Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 4 AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. Alternativ ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörung eine Alarmierung erfolgen kann.
- 10.10 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind schriftlich in einer für den Mitarbeitenden stets zugänglichen Anweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 10.11 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, insbesondere sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

- 10.12 Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 43 Abs. 6 WHG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Genehmigungsbehörde unverzüglich angezeigt werden.
- 10.13 Eingriffe in den Untergrund und sämtliche Erdarbeiten sind bei Trockenwetter, keinesfalls jedoch bei Dauer- oder Starkregen auszuführen. Besteht Uneinigkeit hinsichtlich der Beurteilung der Intensität eines Niederschlagsereignisses, bestimmt die Genehmigungsbehörde den Zeitpunkt der Einstellung der Arbeiten.
- 10.14 Die Auftragnehmer für die Baumaßnahmen der Anlage und Nebenanlagen sind über die besondere Lage des Vorhabens zu belehren und eine Ausfertigung dieses Bescheides auszuhändigen. Auf die Nebenbestimmungen des Bescheides ist hinzuweisen.
- 10.15 Nach Beendigung der Maßnahmen sind die benutzten Grundstücke wieder in ihren vorherigen Zustand zu versetzen und Verunreinigungen wie Abfall und Schadstoffe müssen beseitigt werden.
- 10.16 Für den Einsatz bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Treibstoff- und Ölverluste, sind mindestens 50 kg Ölbindemittel, z.B. Ekoperl 33 (Perlite) vor Ort vorzuhalten.
- 10.17 Für die anfängliche Lagerung evtl. anfallender kontaminierter Bodenmassen sind geeignete, dichte PE-Folien in ausreichenden Mengen vorzuhalten.
- 10.18 Anfallendes hangseitiges unbelastetes Schichtenwasser sowie das umgeleitete und abgefangene chemisch unveränderte Oberflächenwasser ist bei den Standorten der Windkraftanlage und jeweiligen Hilfsflächen abzufangen und unterhalb der jeweiligen Baumaßnahmen über Versickerungsgräben dem natürlichen Wasserhaushalt wieder zuzuführen.
Gleiches gilt auch für seitlich eindringendes Schichtenwasser bei tiefen Abgrabungen.
Die Versickerungsgräben sind dauerhaft in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten.
- 10.19 Auf den freigelegten Baugrubensohlen der teilversiegelten, wasserdurchlässigen Flächen ist ein Vlies zu verlegen. Auf dem Vlies ist ein Drainagesystem aufzubauen. Dieses Drainagewasser ist großflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
Das möglicherweise belastete Sickerwasser darf nicht in sensible Bereiche abgeleitet werden (bspw. Quellbereiche, Biotope)
- 10.20 Das anfallende Oberflächenwasser der Zuwegungen ist über die belebte Bodenzone zu versickern und darf nicht in Quellbereiche oder Biotope eingeleitet werden.
Da hier ein erhöhter Verschmutzungsgrad zu erwarten ist (Sedimente, Treib- und Schmierstoffverluste) ist hier ggf. ein Abscheider vorzuschalten.
- 10.21 In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ist vor Baubeginn ein zu genehmigendes Entwässerungskonzept für alle von der Errichtung der WEA betroffenen Flächen innerhalb des Planbereiches der BlmSch-Genehmigung vorzulegen (Bau- und Kranstellflächen, die Lagerplätze und Zuwegungen). Die Genehmigung ist vor Baubeginn abzuwarten.

- 10.22 Sind Wasserhaltungen während der Bauphase erforderlich, sind diese vorab mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Bei größeren Wasserhaltungen sind ggf. wasserrechtliche Anträge zu stellen.
- 10.23 Bei der Verfüllung der Baugruben bzw. beim statischen Aufbau von einer mineralisch und bewehrten Erdbauschicht aus gleichmäßig kornabgestuften und raumbeständigen Brechkorngemisch insbesondere unmittelbar am Tiefenfundament ist ein direktes Durchsickern von Niederschlagswasser in den Untergrund zu verhindern (Abdichtung, Drainage)
- 10.24 Bei den Tiefenfundamenten sind daher geologisch vorhandene Trennschichten (Grundwasserstockwerke) wieder als Trennschicht mit dem ursprünglichen Material abzudichten, um einen Kurzschluss zwischen getrennten Grundwasserleitern zu vermeiden.
- 10.25 Beim Verwenden von Kalk oder vergleichbaren Bindemitteln für eine Arbeitsraumverfüllung bzw. einer Verfestigung des Untergrundes ist ein fachlicher Nachweis der Unbedenklichkeit gegenüber einem möglichen Eintrag vorab der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 10.26 Für die Herstellung der Trag- und Deckschichten ist autochthones unbelastetes Material zu verwenden, welches keine boden-, oberflächengewässer- oder grundwassergefährdende Materialien freigibt.
- 10.27 Nicht absolut zwingend benötigte Drainagen und Fanggräben sind nach der Baumaßnahme zurückzubauen.

Für die Windenergieanlagen Nr. 16 und Nr. 17 werden die folgenden Nebenbestimmungen erlassen bzw. die allgemeinen Nebenbestimmungen konkretisiert.

WEA 16	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstücke 32, 35, 36	Rechtswert 3.244.332.3	Hochwert 5.653.260.0
WEA 17	Gemarkung Heinsberg	Flur 1	Flurstück 43	Rechtswert 3.244.465.9	Hochwert 5.652.547.0

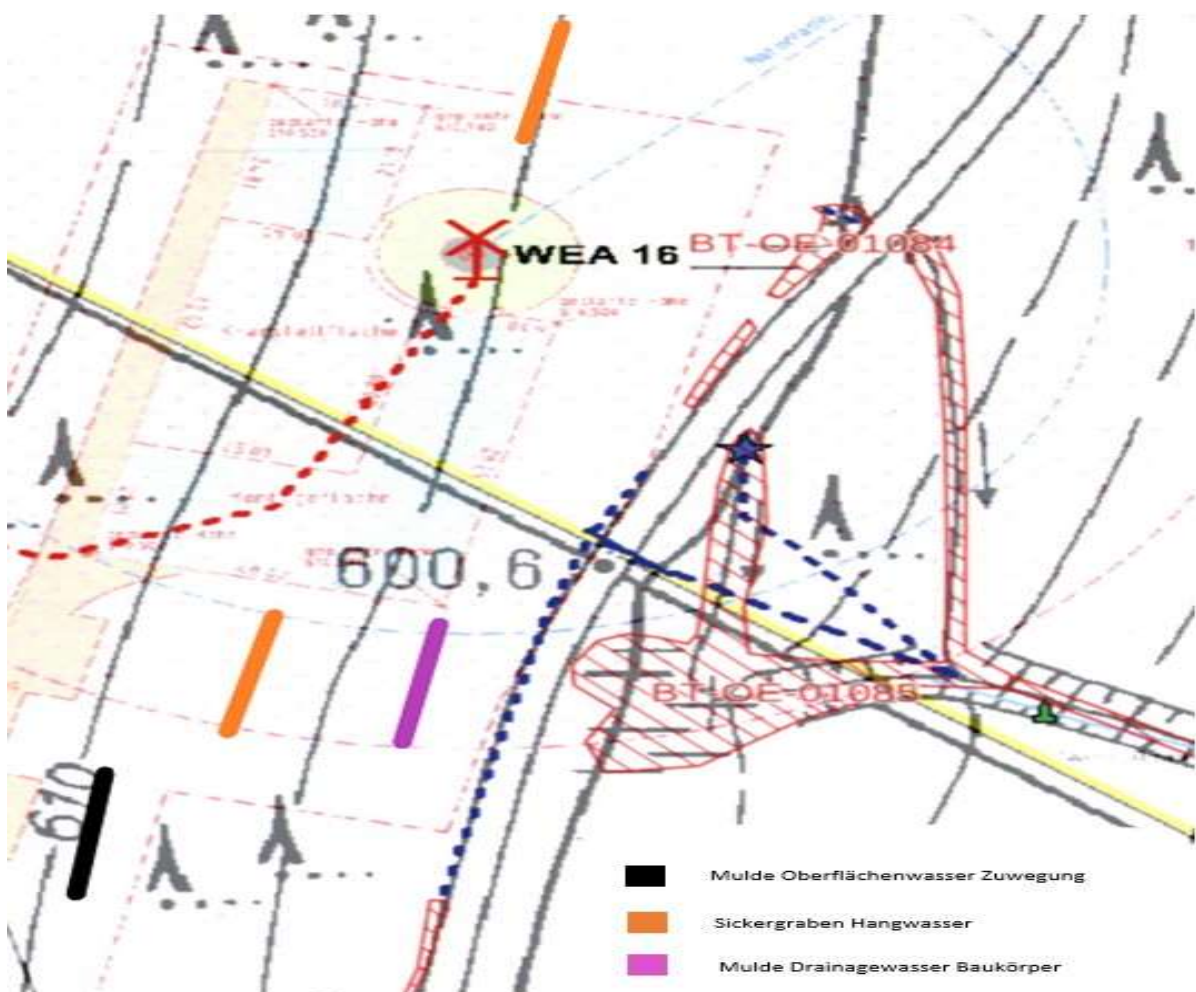
- 10.28 Die Bauarbeiten für die WEA 16 und 17 sind aufgrund ihrer sensiblen Lage zu Quellbereichen bzw. einem hohen Grundwasserstand durch einen Hydrogeologen mit ökologischen Grundkenntnissen gutachterlich zu begleiten (hydrogeologische Baubegleitung), um mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Quellbereiche zu vermeiden. Ebenso ist an diesen Standorten eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich.
- 10.29 In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind oberhalb und unterhalb des Baufeldes der Windkraftstandorte im Hauptzustrombereich des Schichtenwassers Grundwassermessstellen zu errichten und nach Vorgabe der unteren Wasserbehörde des Kreises Olpe über ein zertifiziertes Unternehmen Wasserproben zu ziehen und analysieren zu lassen. Durch die Baumaßnahme darf quantitativ und qualitativ keine Beeinträchtigung der Quellbereiche zum Ursprungszustand eintreten. Sollten hinsichtlich der Entwässerung nicht mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde abstimmbare Differenzen auftreten, ist ein hydrogeologisches Gutachten von einem öffentlich-rechtlich bestellten Gutachter (Hydrogeologe) zu erstellen.

Nur für die WEA 16 gilt:

In diesem Umfeld fallen drei verschiedene Wässer an:

- Hangwasser
- Drainagewasser
- Oberflächenwasser

Nachstehend wird ein System beschrieben, mittels dessen die verschiedenen Wässer getrennt voneinander aufgefangen, geleitet und versickert werden. Die Drainagen können nach DIN 4095 unterirdisch oder als oberirdische Gräben gestaltet werden. Die Örtlichkeit und die geplanten Gräben / Mulden stellen sich wie folgt dar:



- 10.30 Der Fußpunkt der südlichen Böschung gegenüber dem Biotop „BT-OE-01085“ darf 10m Abstand zum hangseitigen Wegeseitengraben, der Gewässereigenschaft besitzt und zum Quellbereich des „Kurze Dörnbachs“ gehört, nicht unterschreiten.
Der Fußpunkt der Böschungskante der Montagefläche südlich des eigentlichen Windkraftstandortes darf 18 m zum hangseitigen Wegeseitengraben nicht unterschreiten.

- 10.31 In Ergänzung zur Nebenbestimmung Ziffer 10.20 ist das abgefangene Hangwasser oberhalb (westlich) der baulichen Anlagen (Montagefläche, Zuwegung etc.) zu fangen und nördlich und südlich an den Bauflächen vorbeizuführen. Dabei sind 2/3 der Wassermenge südlich und 1/3 nördlich vorbeizuführen. Das abgefangene Hangwasser ist dort offen über Sickergräben mit einer Tiefe von 0,5 m, Breite von 1,5 m und Länge von 10 m zu versickern und so den Biotopen / dem Gewässer wieder zuzuführen. Die Sickergräben sind in einem Abstand von je mindestens 30 m zum oberhalb des Weges liegenden Gewässergrabens bzw. zu den Biotopen (BT-OE-01084 und BT-OE-01085) zu errichten.
- 10.32 In Ergänzung zur Nebenbestimmung 10.20 ist das gesammelte Drainagewasser über eine anzulegende Entwässerungsmulde mit 20 cm Mutterbodenaufbau (belebte Bodenzone) im Bereich des Fußpunktes der Böschung gegenüber dem BT_OE_01085 zu versickern. Die Geländemulde hat eine Tiefe von 0,5m, eine Breite von 1,5m und eine Länge von 10m. Am talseitigen Fußpunkt der Böschung ist im Baukörper eine Drainage zu verlegen und an diese v.g. Versickerung über die belebte Bodenzone anzuschließen.
- 10.33 Das möglicherweise belastete Oberflächenwasser der, in der BImSchG-Genehmigung mit abgehandelten, Zuwegung darf nicht mit dem Hangwasser (Ziffer 10.32) oder dem Drainagewasser (Ziffer 10.33) gefasst und abgeführt werden. Dieses Oberflächenwasser ist separat unmittelbar unterhalb der Zuwegung über eine Geländemulde mit belebter Bodenzone (20 cm Mutterboden) zu versickern. Die Größe der anzulegenden Mulde ist der Genehmigungsbehörde bis zum Baubeginn mitzuteilen.
Es bestehen keine Bedenken, wenn die Größe der Mulde im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes für die ausstehende wasserrechtliche Genehmigung der Zuwegung, welche nicht nach dieser Genehmigung genehmigt ist, ermittelt wird. Es bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn eine gemeinsame Entwässerungsmulde konzipiert wird.

WEA 17:

- 10.34 Das anfallende, möglicherweise belastete Oberflächenwasser der in diesem Bescheid genehmigte Zuwegung darf nicht in den Quellbereich eines Zuflusses zum „Langen Dörnbach“ eingeleitet werden. Der Quellbereich für das Biotop BT-4915-0325-2015 (Übergangs - und Schwingrasenmoor) ist als FFH-Gebiet und als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das anfallende Oberflächenwasser der Zuwegung ist talseits zu fassen und mind. 15 m östlich vom Quellbereich direkt unterhalb der Zuwegung über eine Geländemulde mit belebter Bodenzone (20 cm Mutterboden) zu versickern. Die Größe der anzulegenden Mulde ist der Genehmigungsbehörde bis zum Baubeginn mitzuteilen.
Es bestehen keine Bedenken, wenn die Größe der Mulde im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes für die ausstehende wasserrechtliche Genehmigung der Zuwegung, welche nicht nach dieser Genehmigung genehmigt ist, ermittelt wird. Es bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn eine gemeinsame Entwässerungsmulde konzipiert wird.

11. Archäologie und Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sowie Bodendenkmäler sind der Gemeinde Kirchhundem als untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462

Olpe, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert mindestens 3 Tage zu erhalten. Die Weisung des LWL für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Darüber hinaus ist dem LWL - Archäologie / Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten das Recht einzuräumen, die betroffenen Grundstücke zu betreten, um archäologische Untersuchungen anzuberaumen oder durchzuführen und / oder die Einhaltung der Auflagen überprüfen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind freizuhalten.

12. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen

12.1 Gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für WEA des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt; Fassung Oktober 2012) und Anlage 2.7/12 der Technischen Baubestimmungen sind WEA wiederkehrend zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.

12.2 Die Maschine einschließlich der elektronischen Einrichtung des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mangelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen. Dies gilt für sämtlich genehmigte Anlagen.

12.3 Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen vom Betreiber der Anlagen zur Überprüfung bereitzuhalten:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Baugrundgutachten
- Genehmigungsunterlagen

- Bedienungsanleitung
 - Inbetriebnahmeprotokoll
 - Bericht der früheren wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
 - Dokumentation von Änderungen und gegebenenfalls Reparaturen an der Anlage und gegebenenfalls Genehmigungen
- 12.4 Die Oberflächen der Rotorblätter müssen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von geschultem Fachpersonal kontrolliert werden. Schäden müssen unmittelbar bewertet werden, um die Reparaturdringlichkeit zu ermitteln. Schäden, die die strukturelle Integrität des Rotorblattes gefährden, sind ohne Verzug professionell zu reparieren. Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.
- 12.5 Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist durch den Sachverständigen ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Instandsetzung vorzugeben. Die Instandsetzung muss vom Hersteller der WEA, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.
- 12.6 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der jeweiligen WEA ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.
Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.
- 12.7 Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:
- Prüfender Sachverständiger
 - Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
 - Standort und Betreiber der WEA
 - Gesamtbetriebsstunden
 - Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
 - Anwesende bei der Prüfung
 - Beschreibung des Prüfungsumfanges
 - Prüfergebnis und gegebenenfalls Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen.

Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

13. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUIBW) folgende Daten zu übermitteln:

- Standort in WGS84
- Höhe über Erdoberfläche und über NN

- Gegebenenfalls Art der Kennzeichnung
- Zeitraum Baubeginn und Ende der Errichtung
- Zeitraum Abbaubeginn und Ende des Rückbaus

IV. Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der z.Zt. gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das Anlagengrundstück
- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Über den Standort der WEA hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen- / Wegebau) außerhalb des Plangebietes sind von dieser Genehmigung nicht erfasst. Gleiches gilt für Netzanbindungen sowie wasserrechtliche Zulassungserfordernisse oder Bauwerke (z.B. Durchlässe).

Für die Instandhaltung und den Ausbau der Zuwegung im Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe, die nicht von dieser Genehmigung gedeckt sind, bedarf es einer Ausnahme von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets „Kreis Olpe“.

V. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde und sind Bestandteil der Genehmigung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Antragsunterlagen	Maßstab
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	

1.1	Formular 1	
1.2	Formular 2-4	
1.3	Projektkurzbeschreibung	
2	Bauvorlagen	
2.1	Bauantrag (Sonderbau)	
2.2	Baubeschreibung	
2.3	Nachweis Bauvorlageberechtigung	
3	Kosten	
3.1	Herstell- und Rohbaukosten; hier: Angabe der Herstellungskosten für die Kranstellflächen sowie Kosten für Geländeanschüttungen (nachgereicht Januar 2023)	
4	Standort und Umgebung	
4.1	Topographische Karte	1:25.000
4.2	Deutsche Grundkarte	1:5.000
4.3	Amtliche Lagepläne; hier: Darstellung der geplanten Zuwegung von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den einzelnen Standorten der WEA 08 – WEA 17 (nachgereicht Januar 2023)	
4.4	Abstandsflächenberechnung ENERCON E-138 EP 3	
4.5	Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörde	
4.6	Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“ E-138 EP3, 111 m Stahlrohrurm und 131 m Hybridurm	
5	Anlagenbeschreibung	
5.1	Technische Beschreibung ENERCON E-138	
5.2	Technische Beschreibung Turm	
5.3	Ansichtszeichnungen	
5.4	Technische Beschreibung Fundament	
5.5	Gondelübersicht	
5.6	Gondelabmessung	
5.7	Technische Beschreibung – Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen	
5.8	Spezifikation – ENERCON Standard 1 Turmintegrierte Transformationsstation	
5.9	Technische Beschreibung – Hinterkantenkamm (TES)	
6	Stoffe	
6.1	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3	
6.2	Sicherheitsdatenblätter	
7	Abfallmengen / - entsorgung	
7.1	Angaben zu den Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP 3 und E-138 EP 3 E2	
7.2	Angaben zu den Abfallmengen Anlagenbetrieb E-138 EP 3	
7.3	Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland	
8	Abwasser	
8.1	Information zur Entstehung von Abwasser	
9	Schutz vor Lärm, sonstigen Immissionen und optisch bedrängender Wirkung	
9.1	Schallimmissionsprognose für den Windpark Hilchenbach-Kirchhundem, planGIS GmbH, Juni 2022 (nachgereicht November 2022)	
9.2	Schattenwurfprognose für den Windpark Hilchenbach-Kirchhundem, planGIS GmbH, Mai 2019	
9.3	Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen	
9.4	Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 / 3500kW mit TES (Betriebsmodi Os, Is, IIs und leistungsreduzierter Betriebe)	
9.5	Leistungsoptimierte Schallbetriebe ENERCON E-138 EP 3 / 3500 kW mit	

	TES	
9.6	Technische Beschreibung – Enercon Windenergieanlagen Schattenabschaltung	
9.7	Visualisierung des geplanten Windparks Hilchenbach-Kirchhundem (Revision) planGIS GmbH, Mai 2019; hier Stellungnahme vom August 2021 zu den Nachforderungen der UNB Kreis Olpe (nachgereicht November 2022). Weitere Stellungnahme vom Dezember 2022 zu den Nachforderungen des LWL zu kulturlandschaftsprägenden Denkmälern (nachgereicht Januar 2023)	
9.8	Sichtbarkeitsanalyse planGIS GmbH, Mai 2019	
10	Anlagensicherheit	
10.1	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit	
10.2	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung	
10.3	Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren sowie durch externe Sensoren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co.KG, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0, 17.06.2020	
10.4	Technische Beschreibung - Blattheizung	
10.5	Technische Beschreibung – ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung	
10.6	Technische Informationen – ENERCON Notstromversorgung der Befuerung	
10.7	Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen	
10.8	Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuer Typ MB 300 IC2000cd.weiß	
10.9	Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2	
10.10	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages – und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät	
10.11	Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710	
10.12	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz	
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
11.1	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	
11.2	Einrichtung zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz	
12	Brandschutz	
12.1	Standortspezifisches Brandschutzkonzept, Kramps Ingenieure Gesellschaft für Bauwesen mbH, 26.03.2020	
12.2	Stellungnahme Löschwasserbevorratung, Kramps Ingenieure Gesellschaft für Bauwesen mbH, 19.03.2021 (nachgereicht November 2022)	
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	
13.1	Hinweis zur Störfall-Verordnung	
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
14.1	Rückbauverpflichtung	
14.2	Rückbaukostenschätzung	
15	Technische Gutachten	
15.1	Typenprüfung E-138 EP 3 111 m Stahlturm	
15.2	Typenprüfung E-138 EP 3 131 m Hybridturm	
15.3	Gutachten zur Standorteignung, F2E GmbH & Co.KG, Referenz F2E-2019-TGX-013, Rev. 0, 30.08.2019	
15.4	Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Bereich Hilchenbach-Kirchhundem im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Erndtebrück, Gutachten Nr.: TEATE-181/18, Ergänzung TEATE-457/19, 08.01.2020	
15.5	Übersetzungstabelle zum Signaturtechnischen Gutachten	
15.6	Fundamentale Abschätzungen über mögliche Beeinträchtigungen von Link	

	16 Anlagen durch Windenergieanlagen, Prof. Dr.-Ing. habil. Robert Geise TU Braunschweig, 08.08.2019	
15.7	Fachbeitrag Bodenschutz, BBU Schubert GmbH & Co.KG, 18.02.2020	
15.8	Ingenieur- und Hydrogeologisches Vorgutachten, BBU Schubert GmbH & Co. KG, 10.06.2020; hier: Hydrogeologische Stellungnahme vom 27.07.2022 (nachgereicht November 2022)	
15.9	Denkmalfachlicher Beitrag, ArcheoFirm Poremba und Kunze GbR, 03.12.2019	
16	Gutachten Natur- und Landschaftsschutz	
16.1	Fachbeitrag Artenschutz Büro für Landschaftsplanung, Bertram Mestermann, September 2022 (nachgereicht November 2022)	
16.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Büro für Landschaftsplanung, Bertram Mestermann, August 2022 (nachgereicht November 2022)	
16.3	FFH-Verträglichkeitsstudie Büro für Landschaftsplanung, Bertram Mestermann, September 2022 (nachgereicht November 2022)	
16.4	Umweltverträglichkeitsstudie Büro für Landschaftsplanung, Bertram Mestermann, September 2022 (nachgereicht November 2022)	
16.5	Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes Büro für Landschaftsplanung, Bertram Mestermann, September 2022 (nachgereicht November 2022)	
16.6	Forstgutachten Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung, April 2020	
16.7	Habitatpotentialanalyse sowie Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch Büro für Landschaftsplanung, Bertram Mestermann, September 2022 (nachgereicht November 2022)	

VI. Begründung

1. Vorhabenträgerin

Die Rechtsvorgängerin der Fa. Alterric Deutschland GmbH, 26605 Aurich hat am 20. August 2020 den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem gestellt. Hinsichtlich einer Windenergieanlage (Nr. 15) wurde mit Schreiben vom 21.12.2023 auf die Genehmigung verzichtet.

2. Umfang des Vorhabens

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen einschließlich der Herstellung der Kranaufstellfläche, diverser Erdarbeiten für Verkabelungen und Wegebaumaßnahmen im Anlagen- und Nebenanlagenbereich und im Bereich der Nebeneinrichtungen innerhalb des Vorhabengebietes. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Standort des Vorhabens

Der Standort der geplanten Anlagen befindet sich im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem in der

Nähe des Ortsteils Heinsberg. Das Vorhabengebiet liegt südlich der Ortschaft Heinsberg und nördlich der Ortschaft Erndtebrück-Zinse. Die Anlagen sollen jeweils in Nähe der Grenze zwischen den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe – jedoch ausschließlich auf dem Kreisgebiet Olpe – errichtet werden.

Weitere WEA existieren in einem Abstand vom 10-fachen der Gesamthöhe aktuell nicht. Die WEA mit deren Kranaufstell- und Kranauslegerfläche erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

Nr.	Interne Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	WEA 8	Gemarkung Heinsberg	12	Flurstücke 85, 86, 87, 88, 89
2	WEA 9	Gemarkung Heinsberg	12	Flurstücke 89, 77, 78
3	WEA 10	Gemarkung Heinsberg	12	Flurstücke 77, 76, 75
4	WEA 11	Gemarkung Heinsberg	3	Flurstücke 145, 70, 111
5	WEA 12	Gemarkung Heinsberg	3	Flurstücke 104, 70, 109, 110
6	WEA 13	Gemarkung Heinsberg	11	Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 55
7	WEA 14	Gemarkung Heinsberg	11	Flurstücke 40, 41, 42, 44, 45
8	WEA 16	Gemarkung Heinsberg	11	Flurstücke 32, 35, 36
9	WEA 17	Gemarkung Heinsberg	1	Flurstück 43

Tabelle 6: Standorte

VII. Verwaltungsverfahren

1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landrats des Kreises Olpe zum Erlass dieser Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU.

2. Genehmigungspflicht

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – ergangen.

Die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern unterliegen der Genehmigungspflicht (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV).

Die beantragten neun Windenergieanlagen stellen Anlagen zur Nutzung der Windenergie dar und weisen wie unter Buchstabe A. Ziffer 1 gefordert Gesamthöhen (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von über 50 Metern auf. Sie unterliegen somit der Genehmigungspflicht.

3. Konzentrationswirkung

In § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ist festgelegt, auf welche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt.

Insoweit reicht auch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit Ausnahme gesondert zu erteilenden Erlaubnissen und Bewilligungen (wasserrechtlich, baurechtlich etc.), grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Zulassungen etc. miteinschließt. Von der Konzentrationswirkung werden vorliegend die Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung baulicher Anlagen und die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 14 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erfasst.

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich auch auf die Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Bundeswaldgesetz / dem Landesforstgesetz, jedoch nur in Bezug auf das Anlagengrundstück.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile (Hauptanlagen) und Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erhebliche Belästigungen von Bedeutung sein können.

4. Art des Genehmigungsverfahrens

Für das vorliegende Vorhaben ist ein förmliches Verfahren nach dem BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit geführt worden. Auf die Ausführungen unter III. Buchstabe B. Ziffer 10 wird verwiesen.

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die

Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit, des Trinkwasserschutzes und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Entscheidungen sind jeweils gegeben.

6. Genehmigungsentscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

7. Begründung der Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden in meiner Genehmigung Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt. Die Festsetzung meiner Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig. Auf den Nebenbestimmungskatalog unter I. Buchstabe B. wird verwiesen.

Die Nebenbestimmungen sind bei Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und sie stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Meine Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber die geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten sowie der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften höher zu werten sind als das Individualinteresse der Vorhabenträgerin an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

Die von mir im Verfahren beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft. Diese Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben und mir Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten. Diese Vorschläge habe ich im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes geprüft. Parallel dazu wurde eine

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurde, soweit sie begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter I.B. meines Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte weitestgehend im Rahmen der Abwägung der zugrundeliegenden Stellungnahmen oder Einwendungen im Übrigen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes.

Hinsichtlich der Nebenbestimmungen, die die selbsttätige Löscheinrichtung betreffen, ist der Windenergieerlass NRW aus dem Jahre 2018 zugrunde gelegt worden. Aufgrund der besonderen Lage des in Rede stehenden Windparks im Wald erscheinen die im Windenergieerlass NRW dargelegten Standort- oder Risikofaktoren erfüllt (hierzu auch VDS3523, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz).

Die Anlagenflächen liegen unmittelbar in Waldgebieten. Damit besteht eine unmittelbare Waldbrandgefahr. Der mögliche Eintritt eines Brandes ist keine abstrakte Gefahr, sondern ist bei dem Betrieb der Windenergieanlagen ein jederzeit mögliches Gefahrenszenario. Die selbsttätige Löscheinrichtung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Gemeinde Kirchhundem

Das Einvernehmen wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem gem. § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

9. Antragsunterlagen

Die dem Antrag beigefügten Unterlagen erreichten die Genehmigungsbehörde am 02.09.2020. Mit Schreiben vom 02.10.2020 wurde der Antragstellerin die Vollständigkeit der nunmehr verfahrensfähigen Antragsunterlagen bestätigt. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung ging bei der Genehmigungsbehörde am 02.09.2020 ein.

10. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Einordnung des Vorhabens lässt sich aus Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entnehmen:

Nr.	Vorhaben	Angabe
1.6.2	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger 20 Windkraftanlagen	A

Tabelle 7: Anlage 1 zum UVPG

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 1 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 2 UVPG

Hier ist für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen. Insgesamt liegen mehr als 6 WEA vor, die eine Windfarm gemäß §§ 2 i.V.m. § 9 UVPG bilden. Gemäß § 7 des UVPG in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 1.6.2 ist eine

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Die Genehmigungsbehörde erachtete dies als zweckmäßig. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ist nicht anfechtbar. Für dieses Neuvorhaben besteht daher die UVP-Pflicht.

11. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) hat die Genehmigungsbehörde schriftlich und per Email die aus der Liste ersichtlichen Behörden und Stellen beteiligt und ihnen die Antragsunterlagen zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet und sie auf die Auslegung aufmerksam gemacht.

Die nach § 10 Abs. 3a BImSchG erforderliche Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen ist ebenfalls erfolgt. Eine regelrechte Mitwirkungspflicht wird durch die genannte Vorschrift nicht begründet. Die Möglichkeit der anerkannten Naturschutzvereinigungen Einwendung im Verfahren zu erheben bleibt hiervon unberührt.

Daneben wurden die neben der Genehmigungsbehörde betroffenen Fachbereiche des Kreises Olpe eingebunden. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden Stellungnahmen abgegeben, Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange geäußert; des Weiteren Anregungen an die Anhörungsbehörde herangetragen.

Die Antragsunterlagen haben den Fachbereichen der Genehmigungsbehörde und den nachstehenden Stellen und Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

Lfd. Nr.	Behörde	Fachbereich	Beteiligt am
1	Amprion GmbH	Energie	27.11.2020
2	Bezirksregierung Arnsberg	Arbeitsschutz	25.11.2020
3	Bezirksregierung Arnsberg	Immissionsschutz	27.11.2020
4	Bezirksregierung Arnsberg	Bergbau	27.11.2020
5	Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	27.11.2020
6	Bundesnetzagentur		27.11.2020
7	Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	27.11.2020
8	Geologischer Dienst NRW		27.11.2020
9	Kreis Siegen-Wittgenstein	Wasser, Naturschutz,	27.11.2020
10	Landesbetrieb Straßenbau NRW		27.11.2020
11	Landesbetrieb Wald und Holz	Forst	27.11.2020

	NRW		
12	Landwirtschaftskammer NRW		27.11.2020
13	LWL	Denkmalpflege	27.11.2020
14	LWL	Archäologie	27.11.2020
15	RWE	Energie	27.11.2020
16	Telefonica Deutschland	Telefonverbindung Funk	27.11.2020
17	Telekom Deutschland	Telefonverbindung Funk	27.11.2020
18	Vodafone GmbH	Telefonverbindung Funk	25.11.2020
19	Westnetz GmbH		27.11.2020
20	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		27.11.2020
21	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		27.11.2020
22	BUND		25.11.2020
23	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt		25.11.2020
24	NABU		25.11.2020
25	Eisenbahn-Bundesamt		01.12.2020
26	Bürgermeister der Gemeinde Erndtebrück		01.12.2020
27	Eisenbahn-Bundesamt		01.12.2020
28	Kreis Siegen-Wittgenstein	Untere Immissionsschutzbehörde	01.12.2020
29	Kreis Olpe	Untere Baubehörde	20.05.2021
30	Kreis Olpe	Untere Bodenbehörde	20.05.2021
31	Kreis Olpe	Untere Wasserbehörde	20.05.2021
32	Kreis Olpe	Untere Immissionsschutzbehörde	20.05.2021
33	Kreis Olpe	Brand- und Bevölkerungsschutz	20.05.2021
34	Kreis Olpe	Untere Naturschutzbehörde	20.05.2021
35	Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem	Bauplanung, Trinkwasser	29.09.2020

Tabelle 8: TÖB

11.2 Bekanntmachung des Vorhabens; Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV sowie der §§ 5 und 19 UVPG auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde am 13. Mai 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgte zwischen dem 15.05. und dem 14.06.2023 bei der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Kirchhundem, in der sich das Vorhaben auswirkt, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht. Auf die entscheidungserheblichen Unterlagen wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Ort und Zeit der Auslegung wurden von der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher im jeweiligen Amtsblatt der Bezirksregierung am 13.05.2023 öffentlich bekannt gemacht (§ 10 BImSchG).

Die im BImSchG vorgesehenen Hinweise auf den Zeitraum der Auslegung, die Frist für die Einwendungen (hier: 15.05. – 14.07.2023), die Stellen, wo Einwendungen vorzubringen sind und zum vorgesehenen Erörterungstermin sind im Text der öffentlichen Bekanntmachung genannt worden. Darauf, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen. Den Erfordernissen gemäß UVPG wurde in der öffentlichen Bekanntmachung Rechnung getragen. Auf die ausgelegten Inhalte gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV wurde in

der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt des Weiteren in der „Westfalenpost“ und der „Siegener Zeitung“, jeweils synchron am 13.05.2023.

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet gemäß § 27 a VwVfG - NRW wurde ebenfalls veranlasst. Auf der Internetseite des Kreises Olpe wurde das Vorhaben im Zeitraum vom 15.05. bis einschließlich zum 14.07.2023 unter der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 27 a VwVfG-NRW öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen wurden vollständig für das UVP-Portal aufbereitet und ebenfalls zwischen dem 15.05. bis zum 14.06.2023 gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur – und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich im UVP-Portal bekannt gemacht.

11.3 Erörterungstermin

Die Einwendungen wurden im Rahmen eines Erörterungstermins am 09.10.2023 erörtert. Auf die Ausführungen unter III.B.14 wird verwiesen.

12. Stellungnahmen

Es gingen insgesamt 27 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Verbände ein, in denen zum Vorhaben innerhalb der gesetzlichen Frist Stellung bezogen wurde. Daneben gingen weitere Stellungnahmen ein, die im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes geprüft und trotzdem in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden.

Teilweise wurden Stellungnahmen in endgültiger Form erst nach dem Eingang von Nachreichungen abgegeben.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Bereich	Datum
1	Gemeinde Kirchhundem – Der Bürgermeister	Bauwesen	26.11.2020
2	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		27.11.2020
3	LWL – Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	04.12.2020
4	Westnetz GmbH		10.12.2020
5	Amprion GmbH		10.12.2020
6	Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	14.12.2020
7	Bezirksregierung Arnsberg	Technischer Arbeitsschutz	16.12.2020
8	Bezirksregierung Arnsberg	Betrieblicher Arbeitsschutz	16.12.2020
9	Bezirksregierung Arnsberg	Immissionsschutz	17.12.2020
10	Geologischer Dienst NRW		18.12.2020
11	Landesbetrieb Straßenbau	Regionalniederlassung Südwestfalen	18.12.2020
12	Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Olpe	18.12.2020
13	Telefonica Deutschland		18.12.2020
14	Bezirksregierung Arnsberg	Bergbau und Energie	28.12.2020
15	Landesbüro der Naturschutzverbände	Sachwalter	04.01.2021

		Naturschutzbelange	
16	Eisenbahn-Bundesamt		06.01.2021
17	LWL-Denkmalpflege	Landschaft und Baukultur in Westfalen	29.01.2021
18	Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	01.02.2021
19	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	23.02.2021
20	Kreis Siegen-Wittgenstein - Der Landrat		09.03.2021
21	Gemeinde Kirchhundem – Der Bürgermeister		23.03.2021
22	Kreis Olpe - Der Landrat		09.03.2021
23	Kreis Olpe – Der Landrat	Bauaufsicht	08.06.2021
24	Kreis Olpe – Der Landrat	Untere Wasserbehörde	30.06.2021
25	Kreis Olpe – Der Landrat	Untere Landschaftsbehörde	07.07.2021
26	Kreis Olpe – Der Landrat	Untere Bodenschutzbehörde	07.07.2021
27	Kreis Olpe – Der Landrat	Brand- und Bevölkerungsschutz	17.11.2022

13. Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist

Es gingen insgesamt 8 Einwendungen gegen das Vorhaben ein. Die Einwendungsfrist begann am 15.05.2023 und endete mit dem Ablauf des 14.07.2023. Die Erhebung der Einwendungen erfolgte form- und fristgerecht.

Lfd. Nr.	Name	Adresse	Einwendung erfolgte zum Thema
1	Bierhoff, Alfred	Hilchenbacher Str. 23, 57399 Kirchhundem-Brachthausen	Optisch bedrängende Wirkung, Umzingelungswirkung, Gefährliche Fasern, Waldbrandgefahr, Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit, Recycling von Abfallstoffen, Umgang mit Altstoffen, Wertverlust von Grundstücken, Allgemeine Sicherheit, Individuelle Gesundheitsfragen,
2	Dubberke, Frank	Am Hamberg 7, 57399 Kirchhundem-Heinsberg	Umzingelungswirkung, Gefährliche Fasern, Waldbrandgefahr, Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Recycling von Abfallstoffen, Umgang mit Altstoffen, Allgemeine Sicherheit, Individuelle Gesundheitsfragen, Umweltschäden durch Produktion, Steigender Strompreis,

			Schutz des Regenwaldes,
3	Hanses, Daniel	Pfeifershof 13, 57399 Kirchhundem	Umzingelungswirkung, Artenschutz/Biodiversität, Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit, Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Bodenversiegelung, Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität, Steigender Strompreis,
4	Ludwig, Alexander	Vor der Höh 17, 57399 Kirchhundem	Optisch bedrängende Wirkung, Umzingelungswirkung, Gefährliche Fasern, Waldbrandgefahr, Recycling von Abfallstoffen, Umgang mit Altstoffen, Allgemeine Sicherheit, Individuelle Gesundheitsfragen,
5	Münker, Mechthild	Talstraße 94, 57399 Kirchhundem-Heinsberg	Umzingelungswirkung, Waldbrandgefahr, Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit, Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Höhe der Rückbauverpflichtung, Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität, Umweltschäden durch Produktion, Steigender Strompreis,
6	Münker, Philip	Talstraße 94, 57399 Kirchhundem-Heinsberg	Umzingelungswirkung, Waldbrandgefahr, Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit, Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Höhe der Rückbauverpflichtung, Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität, Umweltschäden durch Produktion, Steigender Strompreis,
7	Natur- und Artenschutzverein Rothaargebirge – Forest for Future e.V.	Am Hamberg 7, 57399 Kirchhundem	Artenschutz/Biodiversität, Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit, Landschaftszerstörung, Landschaftsschutz, Unzerschnittene, verkehrsarme Räume, Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung, Bodenversiegelung,

			Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität
8	Schwermer, Jörg	Talstraße 61, 57399 Kirchhundem	Umzingelungswirkung, Waldbrandgefahr, Wertverlust von Grundstücken, Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität, Individuelle Gesundheitsfragen,

14. Erörterungstermin

Obligatorisch für ein förmliches Verfahren nach BImSchG ist die Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins.

Der Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung und den vorgesehenen örtlichen Tageszeitungen am 13.05.2023 bekanntgegeben.

Der Antragsteller hat frühzeitig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Zustimmung der Genehmigungsbehörde beantragt, so dass gemäß UVPG / Teil 2 / Abschnitt 2 die Öffentlichkeit mit einzubeziehen war.

Aufgrund der verpflichtenden Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war das Genehmigungsverfahren im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c. der 4 BImSchG nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9.BImSchV i.V.M § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher oder elektronischer Form erhoben werden.

Fristgemäß gingen 8 Einwendungen ein. Die Einwendungen wurden in anonymisierter Form dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich dadurch berührt wurde, bekannt gegeben.

Die Einwender wurden individuell zu dem Termin eingeladen.

Entsprechend dem Abschnitt III der 9. BImSchV wurde am 09.10.2023 in der Kreisverwaltung Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe im Sitzungssaal I. des Kreishauses Olpe die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen durchgeführt, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung war. Der Erörterungstermin war öffentlich. Auf die Einwendungen wurde im Detail eingegangen. Die von den Einwendungen betroffenen Träger öffentlicher Belange waren im Termin anwesend und erläuterten die rechtlich und sachlich erforderlichen Sachverhalte ausführlich. Auf die Abwägung der Einwendungen unter III. Buchstabe E Ziffer 2. wird hingewiesen.

Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin flossen in die Entscheidung mit ein.

VIII. Materielles Recht

1. Rückbaukosten der Anlage

Nach Beendigung des Betriebes der Anlage entfallen die für die Betriebsphase der Anlage einzustellenden Belange, so dass dann die der Anlage entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Die WEA stellt nach Beendigung des Betriebes einen dann unzulässigen Eingriff dar.

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der WEA und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gemäß Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der WEA eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung in Höhe von 1.599.715 € festgesetzt. Dies entspricht 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde entsprechend der vom Anlagenhersteller ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Herstellungskosten beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach bei 6,5 % von dem im Antrag angegebenen Investitionskosten von 21.317.000 € für die Herstellung der neun Windenergieanlagen zuzüglich von 3.294.000 € für Baukosten lt. Kostenaufstellung vom 18.01.2023. Es wurden acht Anlagen E-138 EP 3/ HAT/ 130,03 m a´2.395.000 Euro und eine Anlage E-138 EP3 /SRT/ 109,95 m a´2.157.000 Euro berücksichtigt.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA, bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

2. Ersatzgeld

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich dabei aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes (Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV) im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

Der Untersuchungsraum beläuft sich unter Berücksichtigung der Gesamthöhe auf 2.827 ha (15-fache Anlagenhöhe) und weist sechs Landschaftsbildeinheiten unterschiedlicher Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld liegt pro Meter Anlagenhöhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Wertstufen zwischen 205,90 €/m und 328,90 €/m. Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beläuft sich auf 439.600,40 €.

Im Einzelnen berechnet sich die Summe wie folgt:

Für die Anlage 8:	61.532,00 €
Für die Anlage 9:	55.964,00 €
Für die Anlage 10:	51.508,00 €
Für die Anlage 11:	45.062,00 €
Für die Anlage 12:	41.364,00 €
Für die Anlage 13:	45.750,00 €
Für die Anlage 14:	41.180,00 €
Für die Anlage 16:	31.460,40 €
Für die Anlage 17:	65.780,00 €

Gesamt: 439.600,40 €

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Biotopen im Zuge der Errichtung der WEA beläuft sich auf insgesamt 42.208 Biotopwertpunkte. Die Kompensation dieses Eingriffs erfolgt zusammen mit der Kompensation der Wandumwandlung.

Das Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 439.600,40 € ist bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn der Anlage in Form einer Überweisung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden: Konto 83, BLZ 462 500 49

IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83

BIC: WELADED1OPE

Kassenzeichen: Dies bitte ich bei der unteren Landschaftsbehörde zu erfragen.

3. Gebühren und Auslagen

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 i. V. m. der Allgemeinen

Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 29. August 2023 wie folgt festgesetzt:
 Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVerwGebO NRW gibt die Formel für die Berechnung vor:

$$[2\,750\,€ + 0,003 \times (E - 500\,000)\,€]$$

Anlage	Anzahl	Herstellungskosten	Gebührenhöhe
E-138 EP 3 / HAT/ 130	8	2.395.000 €	67.480 €
E-138 EP 3 /SRT / 109	1	2.157.000 €.	7.721,00 €
Baukosten	1	3.294.000 €.	8.382,00 €

Die Gesamtgebühr für die Windenergieanlagen beträgt **83.583 €** nach immissionsrechtlichen Gebührentatbeständen.

Allerdings ist entsprechend der Tarifstelle 4.6.1.1.3 AVerwGebO NRW mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Diese Gebühr beträgt für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung insgesamt 75.155,00 €

Diese fiktive Baugenehmigungsgebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) errechnet sich nach Tarifstelle 3.1.4.1, 3.1.4.1.4 und 3.1.4.1.4.2 nach folgender Formel:

Herstellungskosten x Halber Faktor (Aufgerundet auf voll 500) x 10/1000 x Anzahl x Ermäßigung bei gleichförmigen Bauten = Gebührensumme

Anlage	Herstellungskosten €	Halber Faktor	Runden volle 500 €	10 tausendstel	Anzahl WEA	Zwischenergebnis	3/4 oder 1/2	Ermäßigung €	Endergebnis €
E-138EP3 / SRT / 109	2.157.000	0,5	1.078.500	10.785,00	1	10.785,00	0		10.785
E-138EP3 / HAT /130	2.395.000	0,5	1.197.500	11.975,00	8	95.800,00	50	47.900	47.900
Baukosten	3.294.000	0,5	1.647.000	16.470,00	1	16.470,00	0		16.470

Die Gesamtsumme der – fiktiven – baurechtlichen Gebühr beträgt 75.155 € und liegt somit unter der Gebühr nach der immissionsschutzrechtlichen Gebühr.

Zu der Gebühr sind die Auslagen hinzuzuaddieren:

Gebühr	83.583,00 €
Auslagen nach § 14 LuftVG	3.000,00 €
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 19/23	181,72 €

Auslagen für den Erörterungstermin	<u>500,00 €</u>
Gesamt:	87.264,72 €

4. Immissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose vorgelegt.

3.1 Schall

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt. Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage und von den Geräuschen aus Quellen, für welche die TA Lärm nicht gilt (z. B. Straßenverkehr), ausgehen.

Die Schallimmissionsprognose der planGIS vom 02.06.2022 wurde in Anwendung u.a. der TA Lärm und des Windenergie-Erlasses erstellt.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm bis auf zwei Ausnahme (s. Ausführung unten) erfüllt, d. h., dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Überschreitung der Immissionswerte für Schall

Die Ausnahmen findet sich beim Immissionspunkt C) Ferndorfstraße 199 a, Helberhausen und W) Am Rauhen Berg 1, Helberhausen. Diese Immissionspunkte befinden sich in einem reinen Wohngebiet (WR), da hier der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Unter Men's Wäldchen“ (Nr. 4) wirkt. Der Immissionsrichtwert liegt hier nachts bei 35 dB(A). Im vorgelegten Gutachten („Schallimmissionsprognose“) des Büros planGIS wird die Gesamtbelastung am Immissionsort C) und W) auf jeweils 40 dB(A) berechnet. Die Vorbelastung liegt bei 35 dB(A), die Zusatzbelastung bei 38 dB (A).

Es besteht also eine Grenzwertüberschreitung von jeweils 5 dB (A).

Der Gutachter trifft zwar die Aussage „die Einstufung der betroffenen Wohngebäude als reines Wohngebiet scheint wenig zielführend zu sein“ und verweist auf Ziffer 6.7 der TA Lärm sowie zwei Urteile des Oberverwaltungsgerichts Münster. Dies jedoch kann nicht überzeugen, da die bauplanungsrechtliche Festlegung der Stadt Hilchenbach mich bindet.

Sowohl die Ziffer 6.7 als auch die genannten Urteile behandeln eine „Gemengelage“, also die Grenzlagen zwischen Wohngebieten und anderweitig genutzten Gebieten z.B. gewerblich / industriell Gebieten oder Außenbereichen. Die TA Lärm sieht in einem solchen Fall die Gesamtbetrachtung und die Bildung eines Zwischenwertes unter Einhaltung von Lärminderungstechnik vor.

Es wurde ebenfalls kein „Zwischenwert“ gebildet, um die der Immissionsrichtwert zu erhöhen gewesen wäre. Die ledigliche Erklärung, dass eine Erhöhung bis zum Erreichen des Beurteilungspegels genehmigungsfähig sei, reicht nicht aus.

Ich habe daher durch Nebenbestimmung bestimmt, dass die Windenergieanlagen zur Nachtzeit insoweit zu betreiben sind, dass die Richtwerte eingehalten werden.

Es ist unbenommen, durch Vermessung oder gutachtliche Nachberechnung und Betrachtung für die Einhaltung der Lärmrichtwerte zu sorgen sowie mir dies mitzuteilen. Die notwendigen Nachweise bitte ich durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Schall führen zu lassen.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die Belange des Immissionsschutzes gewahrt bleiben. Auf die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 2. zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

5. Eiswurf

Den zu betrachtenden Gefährdungen durch Eiswurf wird durch technische Maßnahmen an der Anlage begegnet.

Die WEA reagiert auf einen erkannten Eisansatz mit den folgend definierten Maßnahmen: Die WEA wird sofort sanft gestoppt. Jeder Stopp einer WEA wird automatisch mit Fehlermeldung und Grund des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Nach Abschaltung der WEA infolge Eiserkennung wird diese vor Ort auf Eisfreiheit geprüft, bevor die WEA wieder neu gestartet werden kann (OVG NRW, Beschluss vom 9.6.23 – 8 B 230/23.AK)

6. Optisch bedrängende Wirkung

Privilegierte Vorhaben hat der Gesetzgeber ausdrücklich dem Außenbereich zugewiesen. Dennoch darf das Vorhaben nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) verstoßen.

Ein Verstoß gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme stellt eine optisch bedrängende Wirkung dar.

Regelungen zur optisch bedrängenden Wirkung trifft § 249 Abs. 10 des Baugesetzbuches. Hiernach tritt eine optisch bedrängende Wirkung nicht ein, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu

Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Das OVG Münster wendet die neue Rechtslage unverzüglich an.

Die zu den Anlagen nächstliegenden Siedlungsflächen Heinsberg, Zinse und Oberndorf liegen mehr als 1.000 m und somit mehr als die gesetzlich geforderte Entfernung entfernt.

Eine optisch bedrängende Wirkung durch die vorgesehene Anlage auf die Wohngebäude in der Umgebung ist daher aufgrund der bestehenden Abstände nicht gegeben.

7. Flugsicherheit

Die geplanten WEA stellen jeweils ein Luftfahrthindernis dar. Das Regierungspräsidium Münster - Luftverkehr und Luftsicherheit - hat nach § 14 LuftVG unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) die Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt. Die geforderten Auflagen wurden in den Nebenbestimmungen unter I. B. Nr. 4. festgesetzt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt hat gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Nach fachtechnischer Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg, an der die DFS in Langen beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Bedenken, wenn diese jeweils mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Durch meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. wird dies entsprechend veranlasst.

8. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung

Durch die Installation der automatischen Feuerlöschanlage soll die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandschadens und das damit einhergehende Schadensausmaß minimiert werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Antragsunterlagen beinhalten ein Brandmeldesystem und eine selbsttätige Feuerlöscheinrichtung des Anlagenherstellers. Damit trägt die Anlage den Erfordernissen des BImSchG Rechnung.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt muss insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Für den wirksamen Brandschutz von Windenergieanlagen und zur Erlangung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt sind daher vorsorglich neben dem Einsatz feuerwiderstandsfähiger Bauteile selbsttätige, stationäre Feuerlöschanlagen erforderlich. Sie sind als Stand der Technik anzusehen, wie der Windenergieerlass NRW unter Ziffer 5.2.3.2 „Brandschutz“ zweifelsfrei ausführt.

Die selbsttätige Löscheinrichtung ist notwendig, da vor Ort der besondere Standortfaktor „Wald“ gegeben sind, in welchem Brände aufgrund der bei Trockenheit feuergefährdeten

Bestockung und der für Einsatzkräfte schlechten Erreichbarkeit großen Schaden anrichten können. Vorhandenen Wassergewinnungsanlagen, Bäche und Quellen zeigen sich als besonders sensibel gegen den Eintrag von chemischen Löschmitteln oder Brandrückständen. Eine direkte Ursachenbekämpfung durch selbsttätige Löscheinrichtungen erscheint vor dem Hintergrund dieser Schutzgüter als unabdingbar.

9. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

9.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der landschaftspflegerische Begleitplan Teil 1 bis 3 bzw. des Nachtrags zum Thema Ersatzgeld stellt sicher, dass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG umfassend Genüge getan wird. Der durch die Anlagen bewirkte Eingriff in das Landschaftsbild unterliegt der Regelvermutung nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW, wonach der Eingriff nicht ausgleichbar ist, so dass die Zahlung eines Ersatzgeldes gem. § 31 Abs. 5 LNatSchG i. V. mit Nr. 8.2.2.1 Windenergieerlass NRW (Stand 2023) anfällt.

9.2 Artenschutz

Alle im Untersuchungsraum tatsächlich oder aufgrund der Habitatstruktur potenziell vorkommenden streng und besonders geschützten Arten wurden in den vorgelegten Gutachten (Artenschutzrechtliche Fachbeitrag Teil 1 bis 3 (Antragsunterlage 16.1), Landschaftspflegerischer Begleitplan Teil 1 bis 3 (Antragsunterlage 16.2), Habitatpotenzialanalyse und Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch (Antragsunterlage 16.7) in gebotener Weise gewürdigt und berücksichtigt. Unter Einhaltung der in den Gutachten beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden. Da die ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung ist, wurden sie als Nebenbestimmungen festgesetzt.

10. Bodenschutz

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass durch den Bau der WEA 8 -14, 16 - 17 für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Vermeidbare potenzielle Beeinträchtigungen werden durch Nebenbestimmungen so weit wie möglich ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden im Bereich des Fundaments der jeweiligen WEA sind in ihren Auswirkungen nicht größer als andere Bauvorhaben, die typischerweise im baulichen Außenbereich stattfinden (Land- und Forstwirtschaft, Wegebau).

Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit des Bodens nach § 2 und 12 BBodSchG sowie nach § 2 LBodSchG NRW hat ergeben, dass schutzwürdige Böden betroffen sind. Im Zuge der Errichtung der geplanten 9 Windenergieanlagen werden insgesamt auf 2696 m² im Bereich der Anlagenstandorte (Fundamente) dauerhaft versiegelt. Weiterhin werden auf 23.020 m² im Bereich der Betriebsflächen Böden dauerhaft befestigt. Als dauerhaft beansprucht gelten die Kranstellflächen und Fundamente. Hinzu kommen für die Gestaltung der Zufahrt und der Bankette noch 6.767 m². Insgesamt ergibt sich innerhalb der BImSch-Flurstücke dauerhaft ein Bedarf von insgesamt 27.969 m². Für die Erschließung der Anlagenstandorte entsteht ein

Flächenbedarf von 20.964 m² (18.275 m² innerhalb und 2.689 m² außerhalb der BImSch-Flurstücke). Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Straßen und Wege ergibt sich eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von insgesamt 27.969 m² (m² innerhalb und m² außerhalb der BImSch-Flurstücke).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist das umfassende Konzept zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wie im Landschaftspflegerischen Begleitplans Teil 3 des Büros Bertram Mestermann Fachbeitrag Bodenschutz (dargestellt vollumfänglich zu berücksichtigen. Notwendige Maßnahmen sind u. a. in der UVP-Bericht S. 72 aufgeführt.

11. Gewässer und Grundwasser

Maßgebendes Ziel des Wasserrechts und seiner ergänzenden Vorschriften ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich der von Gewässern abhängenden Landökosysteme.

§ 6 WHG definiert die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und setzt die damit verbundenen Anforderungen in direkten Bezug zum Wohl der Allgemeinheit.

Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Beim Betrieb der WEA fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei den durch den Betreiber vorgesehenen anlageninternen Schutzvorrichtungen und wiederkehrenden Wartungen ausgeschlossen werden. Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Die Fundamente der WEA sind kleinräumiger Natur und haben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser. Die Größe des Fundaments und seine bauartbedingte Einbettung in den Untergrund vermeidet einen Grundwasserstau oder eine Veränderung der Grundwasserströme.

Oberflächengewässer liegen in der nach Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Entfernung zu den Standorten der WEA. Der Anlagenstandort sowie die Zuwegung bewirken aufgrund ihrer kleinräumigen Anordnung keine messbaren Veränderungen auf das Wasserangebot.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben. Auf die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 10. zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

12. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz

Dem Umstand einer Gefährdung oder Zerstörung von möglichen Bodendenkmälern oder archäologischen Funden wird durch die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. Rechnung getragen. Sie sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen, da Bodendenkmäler unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte darstellen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird die Planung in Verbindung mit den

Nebenbestimmungen somit gerecht.

13. Windhöffigkeit

Aufgrund der allgemeinen Erfahrung sowie der neuen Gerätetypen wird an dem beabsichtigten Standort ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage erwartet.

14. Standsicherheit/Turbulenzen

Mit den Antragsunterlagen wurde das „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Hilchenbach-Kirchhundem“ der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 30.08.2019 zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach den Richtlinien des Deutschen Instituts für Bautechnik (Richtlinie für Windkraftanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012 incl. Ergänzungen - DIBt 2012) für den Windpark „Bürgerwindpark Heinsberg“ zur Standorteignung für das Vorhaben vorgelegt.

Das Gutachten stellt die uneingeschränkte Eignung der Standorte zur Errichtung der Windenergieanlagen fest. Dieses Ergebnis dient auch als Turbulenz- Immissionsprognose im Sinne des BImSchG. Als Grenze benennt das Gutachten die Gewährleistung der Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswert der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten.

15. Erschließung

Der planungsrechtliche Begriff der „Erschließung“ beschreibt den Anschluss des Grundstücks an die Infrastruktur. Mit einer „ausreichenden Erschließung“ verlangt der Gesetzgeber für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich weniger, als für die „Erschließung“ eines nicht privilegierten Vorhabens im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) bzw. eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) erforderlich wäre. Angesichts der mit der Norm beabsichtigten Privilegierungen genügt bei Vorhaben, die von der Natur der Sache oder der Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, ein „außenbereichsgemäßer“ Standard, der unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs des Vorhabens, der Herkömmlichkeit und der örtlichen Gegebenheiten ein Mindestmaß an Zugänglichkeit ermöglicht.

Die Erschließung ist nach den Angaben und Zusicherungen des Antragstellers gesichert.

Gesichert ist die Erschließung, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zu seiner Gebrauchsabnahme, funktionsfähig angelegt ist, und wenn ferner davon auszugehen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2010-4 C 7/09juris Rn. 40).

Die Erschließung der beantragten WEA erfolgt über die bereits bestehenden Zuwegungen zu den geplanten Standorten. Die Baufelder der Standorte liegen in unmittelbarer Nähe von bestehenden Forstwirtschaftswegen. Die Anbindung der Baufelder an die bestehenden Forstwirtschaftswege erfolgt über einen kleinräumigen Wegebau. Dieser Wegebau ist nicht Gegenstand meiner Genehmigung. Die Standorte der WEA sind mit den genauen Standortkoordinaten verzeichnet. Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstell-

Montage- und Lagerflächen sowie die Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten existierenden Wirtschaftsweg sind ebenfalls in den Antragsunterlagen dargestellt.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst nur anlagenbezogene Entscheidungen. Eine Zuwegung weist nicht den erforderlichen Anlagenbezug auf. Daher ist die Zuwegung nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und keine Nebeneinrichtung der Anlage.

Bei Nebeneinrichtungen handelt es sich im Gegensatz zum Anlagenkern um Einrichtungen, die zur Erreichung des jeweiligen Anlagenzwecks nicht erforderlich sind, aber im konkreten Fall dem Betrieb der Anlage an dem betroffenen Standort dienen.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Wegeführung nicht um die Nebeneinrichtung einer WEA im Sinne des BImSchG. Von einer solchen ist nur dann auszugehen, wenn die Einrichtung der wirtschaftlichen Betätigung der Hauptanlage dient. Dies ist bei einem Weg zur WEA nicht der Fall. Andernfalls würde eine Anlagengenehmigung, die naturgemäß eine räumlich begrenzte Ausdehnung hat, zu einem raumgreifenden Projekt werden und im Falle von Wege- und Straßenbau möglicherweise mit Planfeststellungsrecht kollidieren. Dies ist im BImSchG nicht vorgesehen und von § 13 BImSchG ausgeschlossen.

Der Wege- und Straßenbau ist damit außerhalb dieses Verfahrens zu genehmigen. Gleichwohl erscheint die Erschließung der Anlagen nach den zum Gegenstand erklärten Antragsunterlagen möglich. Aus dem Baurecht folgt, dass die Baugenehmigung die hinreichend sichere Erwartung voraussetzt, dass die Erschließung des Grundstücks gesichert ist und insbesondere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen bei Beginn der Benutzung sicher benutzbar sind. Aus dieser baurechtlichen Erwartung erfolgt keine Freigabewirkung für die in meinem Genehmigungsbescheid integrierte Baugenehmigung. Eine wegemäßige Erschließung erfordert nur, dass Wege auf Dauer geeignet sind, den von der Nutzung der baulichen Anlagen ausgehenden zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands, also den „Betriebsverkehr“ aufzunehmen (so Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juni 2006 — 2 L 23/04 Rn. 51).

Vorliegend ist es daher erforderlich aber auch ausreichend, dass damit gerechnet werden kann, dass bis zur Gebrauchsabnahme eine wegemäßige Erreichbarkeit der Windenergieanlagen für den durch die Windenergieanlagen ausgelösten Verkehrsbedarf - in erster Linie also Wartungsarbeiten - dauerhaft zur Verfügung stehen wird.

Das wird durch den Antragsteller bestätigt.

16. Bauplanungsrecht

Die standortrechtliche Zulässigkeit (bauplanungsrechtliche Bedeutung der gemeindlichen Bauleitplanung) des Vorhabens ist gegeben. Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde steht der positiven Entscheidung nicht entgegen, sonstige Sicherungsinstrumente der Gemeinde ebenfalls nicht. Die Gemeinde Kirchhundem hat das Einvernehmen erteilt.

Die Gemeinde Kirchhundem wurde am 29.09.2020 beteiligt und um Erklärung des Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB ersucht. Das Einvernehmen der Gemeinde Kirchhundem wurde zunächst verweigert, nach Aufgabe der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans zur Errichtung von Windenergieanlagen jedoch später erteilt.

Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag gem. § 15 Abs. 3 BauGB gestellt werden wird. Dieser wurde auch mit Schreiben vom 27.07.2022 gestellt. Begründet wurde dieser Antrag mit der Absicht, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufzustellen. Diese Planung jedoch wurde mit Ratsbeschluss vom 27.10.2022 aufgegeben. Bedingt durch den „Lenkungserlass“ (Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit vom 21.09.2023) und den damit verbundenen Ungewissheiten wurde mit E-Mail vom 13.12.2023 die Frage gestellt, ob die Einvernehmenserteilung fortwirkt. Mit Schreiben vom 22.01.2024 hat der Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem mitgeteilt, dass das einmal erteilte Einvernehmen nicht zurückgenommen werden kann und von daher – auch unter geänderten Umständen – fortwirkt.

IX. Würdigung der Stellungnahmen

Die nachgenannten Beteiligten haben keine Stellungnahme abgegeben:

Bezirksregierung Arnsberg	Arbeitsschutz
BUND	Landesgeschäftsstelle
Gemeinde Kirchhundem	Denkmalschutzbehörde
Kreis Olpe	Untere Fischereibehörde
Kreis Olpe	Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Kreis Olpe	Gesundheits- und Verbraucherschutz
Kreisfischereiberater	
Landesbüro Naturschutzverbände NRW	
LANUV (Landesfischereianstalt)	
LWL - Denkmalpflege	Landschafts- und BaukulturNRW
LWL-Archäologie für Westfalen	Außenstelle Olpe
NABU	Landesgeschäftsstelle
RWE	
Telefonica Deutschland	
Wasserbeschaffungsverband Brachthausen	Verbandsvorsteher
Wasserverband Siegen-Wittgenstein	Leitung
Westnetz	

Nachfolgenden Stellungnahmen wurden abgegeben:

1.1. Stellungnahme Amprion vom 21.11.2022

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

1.2. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Regionalplanung vom 15.12.2022

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen, sofern das Ziel 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) durch eine Alternativenprüfung für Standorte von Windenergieanlagen außerhalb des Waldes beachtet wird. Aufgrund der Ausbauziele der Bundes- und Landesregierung wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

1.3. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – ländliche Entwicklung vom 05.12.2022

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

1.4. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Natur- und Landschaftsschutz vom 14.01.2023

Die Bezirksregierung äußerte keine Bedenken.

1.5. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Wasserwirtschaft vom 29.11.2022

In der Stellung wird auf mögliche festgesetzte sowie geplante Wasserschutzgebiete und deren Schutz hingewiesen. Deren Schutz wird durch Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde bzw. durch weitere wasserrechtliche Genehmigungen sichergestellt.

1.6. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Bergbau vom 08.12.2022

Bergbauliche Aspekte sind demnach aller Wahrscheinlichkeit nicht betroffen.

1.7. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Luftfahrtaufsichtliche Aufgaben vom 12.12.2022

Die Bezirksregierung Münster hat als Luftfahrtbehörde die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz erteilt. Die geäußerten Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid übernommen.

1.8. Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 17.11.2022

Das Bundesaufsichtsamt sieht keine Bedenken und gibt Hinweise, welche beachtet werden.

1.9. Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 16.12.2022

Beeinträchtigungen des Richtfunks oder der Funkmessstellen der Bundesnetzagentur werden nicht gesehen.

1.10. Stellungnahme der Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) vom 14.12.2022

Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände. Die geforderte Nebenbestimmung wurde übernommen.

1.11. Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem - Bauplanung vom 16.12.2022

1.12. Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem – Baudezernat vom 16.12.2022

1.13. Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem – Allgemein vom 16.12.2022

1.14. Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem – Gemeindewerke vom 16.12.2022

Der Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem nimmt zu den ihn betreffenden Themenbereichen gebündelt und umfangreich Stellung. Teilweise kommt es zu Überschneidungen mit den Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange (z.B. Sorge um Biotop, windkraftsensibles Tiere, Landschaftsbild [Untere Naturschutzbehörde], Fläche und Böden [Untere Bodenschutzbehörde], Wasser [Untere Wasserbehörde], Immissionen sowie allgemeine Gefahren wie Eisansatz [Untere Immissionsschutzbehörde], Feuer und Brand [Fachdienst Brand- und Bevölkerungsschutz]).

Überwiegend werden daher die Belange durch die originär zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt und durch Nebenbestimmungen geschützt.

Die Hinweise auf die Wassergewinnungsanlage „Bormecke“ werden zur Kenntnis genommen.

Ein förmliches Wasserschutzgebiet ist nicht festgesetzt worden. Eine Rechtswirkung entfaltet die Wassergewinnungsanlage daher nicht. Jedoch ist mit einer Beeinträchtigung der Gewinnungsanlage und des gewonnenen Wassers nicht zu rechnen, da sich die Anlagen in deutlicher Entfernung befinden.

Die Erfüllung weiterer Forderungen wurden durch Nebenbestimmungen gewährleistet.

1.15. Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 07.12.2022

Bezüglich einer möglichen Erdbebengefährdung, der Erdbebenüberwachung, des Schutzgutes Wasser, des Schutzgutes Boden, aus rohstoffgeologischer Sicht sowie hinsichtlich von Geotopen gibt es keine Bedenken.

Hinsichtlich der Ingenieurgeologie wird darauf hingewiesen, dass durch den Antragsteller vorgenommene Kleinbohrungen aufgrund einer gewissen Boden Härte (Bohrhindernisse, Fels) frühzeitig abgebrochen worden sind. Der Empfehlung, weitere Erkundungsbohrungen ggf. durch Einsatz von schwerem Bohrgerät niederzuteufen wird nicht gefolgt. Anhand der vorliegenden Daten kann von einer deutlichen Mächtigkeit des Felsgesteins ausgegangen werden. Eine weitere Bohrung würde ausschließlich dies feststellen.

1.16. Stellungnahme des Kreises Olpe, untere Naturschutzbehörde vom 30.05.2023

In der Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, welche jedoch durch definierte Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können. Diese Nebenbestimmungen werden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Den Hinweisen auf das Ersatzgeld wird gefolgt.

1.17. Stellungnahme des Kreises Olpe, untere Wasserbehörde vom 06.12.2022

Das Vorhaben findet Zustimmung, wenn gewisse Nebenbestimmungen Eingang in den Genehmigungsbescheid finden. Diese Nebenbestimmungen wurden übernommen. Jedoch wurde beachtet, dass die Zuwegung mit Ausnahme des unmittelbaren Baufeldes nicht von der Genehmigung erfasst wird.

1.18. Stellungnahme des Kreises Olpe, untere Bodenschutzbehörde vom 15.08.2023, ergänzt im März 2023

In der Stellungnahme werden keine Bedenken geäußert. Nebenbestimmungen wurden übernommen. Es erfolgt der Hinweis, dass vorab kostenpflichtige Anfragen an das Bodeninformationssystem des Kreises Olpe gestellt werden können, um die Notwendigkeit von Bodenanalysen zu klären.

1.19. Stellungnahme der Kreiswerke des Kreises Olpe vom 14.12.2022

Bedenken wurden nicht geäußert.

1.20. Stellungnahme des Kreis Olpe, unteren Bauordnungsbehörde vom 26.09.2023

Bedenken werden nicht geäußert. Nebenbestimmungen werden geäußert; diese wurden übernommen.

1.21. Stellungnahme des Kreises Olpe; Fachdienstes Brand- und Bevölkerungsschutz des Kreises Olpe

In der fristgerechten Stellungnahme werden umfassend die Aspekte des Brandschutzes geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen durch Nebenbestimmungen gesichert werden. Dem wurde nachgegangen, die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

1.22. Stellungnahme des Kreises Si... der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.2022

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenden Belange vorgetragen.

1.23. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.2022

In der fristgerechten Stellungnahme wird vorgetragen, dass Kartierungsfehler hinsichtlich der Brutvogelerfassung, der Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln sowie der überlagernden Untersuchungsradien (Ziel: Untersuchung der WEA-empfindlichen Avifauna) vorliegen.

Diese Bedenken werden durch die hiesige untere Naturschutzbehörde nicht geteilt.

1.24. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vom

21.12.2022

In der Stellungnahme wird auf das Schutzgut „Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Breitenbachtalsperre“ hingewiesen. Mögliche negative Auswirkungen seien jedoch zu vernachlässigen.

1.25. Stellungnahme Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 07.12.2022

Das LANUV äußert sich nicht inhaltlich zu dem Verfahren.

1.26. Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 06.12.2022

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Es wird jedoch auf die schwierige verkehrliche Erschließung und die notwendigen baulichen Notwendigkeiten bei dem Anschlussstück wird hingewiesen.

1.27. 1.27. Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 05.01.2023

In der umfassenden Stellungnahme werden differenzierte Aussagen zur Zulässigkeit des Vorhabens, der Kompensation, der Zuwegung, der Waldbrandvorsorge, Ersatzansprüchen, Leitungstrassen, Artenschutz und mehr getroffen.

Die Aussagen wurden durch Nebenbestimmungen gesichert, soweit diese die Genehmigung selbst betreffen. Regelungen darüber hinaus (z.B. Zuwegung, Leitungstrasse) werden – da nicht Genehmigungsinhalt - nicht getroffen.

1.28. 1.28. Stellungnahme der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.

Die Stellungnahme wurde durch den Natur- und Artenschutzverein Rothaargebirge – Forest for Future e.V. abgegeben. In der Stellungnahme werden Aspekte beschrieben, welche einer Genehmigung entgegenstehen. Schlagwortartig sind hier zu nennen: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, Landschaftsschutz, unzerschnittene verkehrsarme Räume, Landschaftsbild, Erholungsgebiet, Tiere und Wasser.

Sämtliche Aspekte sind entweder im Verfahren oder im Abwägungsprozess geprüft worden. Diese stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

1.29. Stellungnahme des Landwirtschaftskammer NRW vom 09.12.2022

Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht geäußert. Hinsichtlich der Zuwegung werden Hinweise gegeben, die jedoch aufgrund mangelnder Zuständigkeit keine Beachtung finden können.

1.30. Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Hilchenbach vom 07.12.2022

Bedenken werden hinsichtlich der Zuwegung über die „Wilhelm-Münker-Straße“ in Hilchenbach geltend gemacht. Da die Zuwegung nicht von der Genehmigung erfasst wird, können diese Bedenken keinen Niederschlag finden.

X. Würdigung der Einwendungen

1. Allgemeines

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden Einwendungen Dritter zu dem Vorhaben erhoben, auf die nachfolgend eingegangen wird. Einwendungen, die nicht frist- oder formgerecht (z.B. fehlende Schriftform, fehlende Unterschrift, Unleserlichkeit) eingelegt wurden, sind nicht zu behandeln. Ferner sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen ausgeschlossen, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Soweit einzelne Einwendungen bzw. Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen sein sollten, ist davon auszugehen, dass sie nicht dazu geeignet sind, eine andere Entscheidung herbeizuführen bzw. zur Versagung der Genehmigung führen. Da sich einzelne Einwendungen inhaltlich entsprechen, werden nachstehend die wesentlichen Einwendungen in ihren Kernaussagen in Themenkomplexen summarisch dargestellt und anschließend bewertet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben zulässig ist. Die vorgetragenen Einwände führen nicht zu einer Versagung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Einwendungen wurden im Verfahren geprüft und müssen insoweit abgewiesen werden, als ihnen nicht durch Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. dieser Entscheidung Rechnung getragen werden konnte. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Die Einwendungen wurden in Rahmen eines Erörterungstermins am 09.10.2023 erörtert.

Einwendungen lagen von folgenden Herrschaften vor:

Lfd. Nr.	WER		Einwender - ID
	Name	Adresse	
1	Bierhoff, Alfred	Hilchenbacher Straße 23, 57399 Kirchhundem- Brachthausen	1
2	Dubberke, Frank	Am Hamberg 7, 57399 Kirchhundem-Heinsberg	2
3	Hanses, Daniel	Pfeifershof 13, 57399 Kirchhundem	3
4	Ludwig, Alexander	Talstraße 94, 57399 Kirchhundem-Heinsberg	4
5	Münker, Mechthild	Talstraße 94, 57399 Kirchhundem-Heinsberg	5
6	Münker, Philip	Talstraße 94, 57399 Kirchhundem-Heinsberg	6

7	Natur- und Artenschutzverein Rothaargebirge – Forest for Future e.V.	Am Hamberg 7, 57399 Kirchhudem-Heinsberg	7
8	Schwermer, Jörg	Talstraße 61, 57399 Kirchhudem-Heinsberg	8

Tabelle 11: Einwenderliste mit Einwender-ID

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aufgrund der Einwendungen wurden Schwerpunktthemen gebildet und in einem Themenbaum für den Erörterungstermin gegliedert und zusammengefasst. Die jeweiligen Einwender-ID wurden den Themen zugeordnet. Der Themenbaum mit der jeweiligen Einwender-ID wurde jedem Einwender bekannt gegeben.

C	Baurecht	Einwender-ID
C1	Optisch bedrängende Wirkung	1, 4
C4	Umzingelungswirkung	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8
E	Immissionen	
E4	Gefährliche Fasern	1, 2, 4
F	Brandschutz	
F1	Waldbrandgefahr	
G	Naturschutz/Umweltschutz	
G1	Artenschutz, Biodiversität	3, 7
G3	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	1, 3, 5, 6, 7
G4	Naturzerstörung; Biodiversität	7
G6	Landschaftsschutz	7
G8	UZVR	7
J	Wasser- und Bodenschutz	
J1	Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	2, 3, 5, 6, 7
J2	Bodenversiegelung	3, 7
K	Rückbau	
K1	Recycling von Abfallstoffen, Umgang mit Altstoffen	1, 2, 4
K2	Höhe der Rückbauverpflichtung	5, 6
L	Weiteres	
L1	Wertverlust von Grundstücken	1, 8
L3	Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität	3, 5, 6, 7, 8
L5	Allgemeine Sicherheit	1, 2, 4
L6	Individuelle Gesundheitsfragen	1, 2, 4, 8
L7	Umweltschäden durch Produktion	2, 5, 6
L8	Steigender Strompreis	2, 3, 5, 6
L9	Schutz des Regenwaldes	2

2. Einwendungen

2.1 Zu C1: Optisch bedrängende Wirkung

Es wird eingewandt, dass es aufgrund der Höhen der Windenergieanlagen zu einer Verschlechterung der Wohnsituation und der Lebensqualität kommt.

Bewertung:

Dem wird die Sichtbarkeitsanalyse des Büro PlanGis entgegengehalten, welches eine optisch bedrängende Wirkung ausschließt.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.2 Zu C4: Zur Umzingelungswirkung

Die Einwender tragen vor, dass die Ortschaft Heinsberg von Windenergieanlagen umzingelt wird. Hier sind alle geplanten WEA zu bewerten.

Bewertung:

Hierzu wird ausgeführt, dass der Begriff der Umzingelung keinen Eingang in die Gesetzgebung gefunden hat, sondern aus einem OVG – Urteil stammt. Dieser Begriff ist hier nicht anwendbar.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.3 Zu E4: Gefährliche Fasern

Nach Angaben der Einwender beinhalten die Anlagen gefährliche Fasern oder Biophenole, welche durch Abrieb oder Brand freigesetzt werden können.

Bewertung:

Es wird darauf verwiesen, dass nur zugelassene Materialien verwendet werden.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.4 Zu F1: Waldbrandgefahr

Die Waldbrandgefahr und die Folgen für die Umwelt werden beschrieben.

Bewertung:

Dem werden die Maßnahmen zur Abwehr eines Brandereignisses (so Brandschutzgutachten, Gondellöschanlagen, Löschwasserbevorratung) entgegengehalten.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.5 Zu G1: Artenschutz, Biodiversität

Auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tier wird hingewiesen. Insbesondere werden die Avifauna (Fledermäuse, Eulen) und deren Habitate sowie die Dunkers Quellschnecke thematisiert.

Bewertung:

Demgegenüber wird auf die Zulässigkeit des Vorhabens (so beschrieben im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Umweltverträglichkeitsprüfung und des

Landschaftspflegerischen Begleitplans und den dort abgebildeten Maßnahmen) hingewiesen.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.6 Zu G3: Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, zur Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft, zur Mängel bei der Visualisierung sowie zur Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft

Die Einwender tragen vor: Eins der schönsten Landschaftsräume in NRW sowie wichtige Kulturdenkmäler werden beeinträchtigt. Die vorgelegte Visualisierung trifft aufgrund umfassender Rodungen nicht mehr zu. Eine historische Kulturlandschaft wird beeinträchtigt. Die Gebietskulisse wird verändert.

Bewertung:

Die Erwiderung lautet: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Kulturdenkmäler werden im Antragsverfahren geprüft. Eingriffe in das Landschaftsbild werden kompensiert. Die Visualisierung wurde sorgfältig durchgeführt und ist weiterhin anwendbar. Teilweise besteht zu den Kulturdenkmälern keine Sichtbeziehung.

Die Einwendungen werden aufrecht erhalten.

2.7 Zu G4: EU-Renaturierungsgesetz

Der Einwender weist auf die Anwendbarkeit des EU-Renaturierungsgesetz hin.

Bewertung:

Dies ist zum Vorhaben kein Widerspruch.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.8 Zu G6: Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“

Auf das Bestehen und die Regelungen des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ wird hingewiesen. Dies stehe dem Vorhaben entgegen.

Bewertung:

Die Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.9 Zu G8: Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Durch das Vorhaben, so der Einwender, erfolgt ein Konflikt mit dem bestehenden unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Bewertung:

Ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum ist ein raumordnungsrechtliches Instrument und findet keinen Eingang in Einzelgenehmigungen.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.10 Zu J1: Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

Die Einwender argumentieren, dass Trinkwassergewinnungs- und Schutzgebiete wie das besonders geschützte Schwarzbachtal und somit die Trinkwassergewinnung gefährdet ist.

Bewertung:

Eine Gefährdung der Schutzgüter und der Trinkwasserversorgung besteht laut der vorgelegten Gutachten nicht.

Die Einwendungen werden aufrecht erhalten.

2.11 Zu J2: Schutzgut Boden

Die Einwender fordern eine Untersuchung der in Anspruch zu nehmenden Böden, insbesondere die Feststellung der schutzwürdigen Böden.

Bewertung:

Diese Forderung ist durch Gutachten bereits erfüllt.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.12 Zu K1: Recycling von Abfallstoffen, Umgang mit Altstoffen

Es wird, so die Einwender, befürchtet, dass ein geregelter Rückbau nach Beendigung des Betriebes nicht erfolgt. Die Anwendung der DIN spec 4866 sollte verbindlich zu Anwendung kommen. Auf die Gefährlichkeit von Schwefelhexafluorid (SF 6) wird hingewiesen.

Bewertung:

Es besteht eine Verpflichtung zum Rückbau. Diese wird durch Erklärung rechtserheblich zugesichert und die späteren Kosten sind durch eine Bankbürgschaft gesichert. Der Rückbau wird nach der jeweiligen Rechtslage erfolgen. Bei sorgfältiger Verwendung des SF 6 – Gases erfolgt keine Umweltschädigung.

Die Forderung, gemäß der heute zeitgemäßen und rechtskonformen DIN Spec rückzubauen und zu entsorgen, kann aufgrund der Ungewissheiten zu Effekten führen, die nicht absehbar und nicht erwünscht sind. Es wird daher darauf verzichtet, die DIN Spec für anwendbar zu erklären. Auf die allgemeinen gesetzlichen Regelungen wird hingewiesen.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.13 Zu L1: Wertverlust von Immobilien

Durch den Einwender wird der Wertverlust von Immobilien thematisiert.

Bewertung:

Dies ist nicht Prüfgegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.14 Zu L3: Beeinträchtigung des Erholungsgebietes

Die Einwender weisen auf die nachteiligen Folgen für den Tourismus und den Verlust an Lebensqualität hin.

Bewertung:

Nach vorgelegten Untersuchungen stehen Genehmigungshindernisse dem Tourismus nicht entgegen.

Die Einwendungen werden aufrecht erhalten.

2.15 Zu L5: Allgemeine Sicherheit

Es wird die Behauptung vorgetragen, dass eine Auffälligkeit hinsichtlich Bränden und abfallenden Teilen für den geplanten Anlagentyp bestehe.

Bewertung:

Dieser Einwendung wird entgegengehalten, dass andere Typen als kritisiert verbaut werden. Darüber hinaus besteht eine Typenprüfung.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.16 Zu L6: Änderung von Lebensgewohnheiten

Durch Windenergieanlagen komme es, so der Einwender, zu veränderten Lebensgewohnheiten auch durch gesundheitliche Einschränkungen.

Bewertung:

Als Antwort wird auf die gesetzlichen Abstandsflächen hingewiesen.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.17 Zu L7: Ausbeutung von Rohstoffen und Gefährdung der Umwelt an anderen Stellen der Erde

Der Einwender stellt die Behauptung auf, dass durch die Herstellung und Errichtung von Windenergieanlagen es zu einem Rohstoffverbrauch (z.B. seltene Erden) kommt, die zu Umweltschäden an anderen Orten der Erde fördern.

Bewertung:

Generelle Umweltauswirkungen sind nicht Gegenstand des Antragsverfahrens.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.18 Zu L8: Weiter steigende Strompreise durch den zusätzlichen Bau von Windrädern

Der Einwender trägt vor, dass es zu steigenden Strompreisen kommt, da der durch Windräder erzeugte Strom teurerer als durch konventionelle Stromquellen erzeugte sei.

Bewertung:

Die ist nicht Gegenstand des Antragsverfahrens.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

2.19 Zu L9: Schädigung des Regenwaldes; Entnahme von Balsaholz

Der Einwender trägt vor, dass durch die Entnahme von Balsaholz zum Zwecke des

Rotorenbaus Regenwälder massiv beeinträchtigt werden.

Bewertung:

Dies ist nicht Gegenstand des Antragsverfahrens.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

XI. Zusammenfassende Darstellung nach dem UVPG

1. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1.1. Gegenstand der Planung

Die Fa. Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich hat am 20.08.2020 den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 10 WEA in der Gemeinde Kirchhundem, Ortsteile Heinsberg, gestellt. Zwischenzeitlich wurde auf die Genehmigung einer Anlage (WEA Nr. 15) verzichtet.

WEA-Nr.	Nennleistung	Typ	Gesamthöhe	Rotor-durchmesser
WEA 8	3.500 kw	Enercon E-138 EP 3	199,15 m	138,6 m
WEA 9	3.500 kw	Enercon E-138 EP 3	199,15 m	138,6 m
WEA 10	3.500 kw	Enercon E-138 EP 3	199,15 m	138,6 m
WEA 11	3.500 kw	Enercon E-138 EP 3	199,15 m	138,6 m
WEA 12	3.500 kw	Enercon E-138 EP 3	199,15 m	138,6 m
WEA 13	3.500 kw	Enercon E-138 EP 3	199,15 m	138,6 m
WEA 14	3.500 kw	Enercon E-138 EP 3	199,15 m	138,6 m
WEA 16*	3.500 kw	Enercon E-138 EP 3	179,09 m	138,6 m
WEA 17	3.500 kw	Enercon E-138 EP 3	199,15 m	138,6 m

*Auf die Errichtung der Anlage Nr. 15 wurde verzichtet.

Standorte der Windenergieanlagen sollen sein:

Nr.	Interne Bezeichnung			
1	WEA 8	Gemarkung Heinsberg	Flur 12	Flurstücke 85, 86, 87, 88, 89
2	WEA 9	Gemarkung Heinsberg	Flur 12	Flurstücke 89, 77, 78
3	WEA 10	Gemarkung Heinsberg	Flur 12	Flurstücke 77, 76, 75
4	WEA 11	Gemarkung Heinsberg	Flur 3	Flurstücke 145, 70, 111
5	WEA 12	Gemarkung Heinsberg	Flur 3	Flurstücke 104, 70, 109, 110
6	WEA 13	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 55
7	WEA 14	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstücke 40, 41, 42, 44, 45
8	WEA 16	Gemarkung Heinsberg	Flur 11	Flurstücke 32, 35, 36
9	WEA 17	Gemarkung Heinsberg	Flur 1	Flurstück 43

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) wäre für einen Windpark mit 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung zu erstellen. Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG von sich aus der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde für zweckmäßig erachtet, sodass eine UVP-Pflicht besteht. Ein UVP-Bericht wurde seitens der Antragstellerin vorgelegt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen wird von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der Antragsunterlagen (§ 16 UVPG), den Stellungnahmen der beteiligten Behörden (§ 17 UVPG) und den Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 21 UVPG) zusammengefasst dargestellt (§ 24 UVPG).

Die Behörden und Stellen, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein können, wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt. Auf der Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen und der Einwendungen sowie des Erörterungstermins am 09.10.2023 wurde die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Vorhaben entsprechend § 24 UVPG und § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und die Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhaben entsprechend § 25 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV erarbeitet.

1.2. Abgrenzung und allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgte schutzgutbezogen. Determinanten waren die jeweilige Ausprägung und Empfindlichkeit der Schutzgutparameter sowie die voraussichtlichen Wirkradien und -intensitäten der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens.

In Bezug auf WEA-sensible Tierarten ergeben sich die artspezifisch zu berücksichtigenden Wirkradien aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Im Hinblick auf kompensationspflichtige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nach geltendem Recht ein Radius von der 15fachen Höhe der jeweiligen WEA maßgeblich. Für die Schutzgüter Wasser, Boden und Vegetation ist unter den gegebenen Umständen ein Untersuchungsradius von 250 m um den jeweiligen Anlagenstandort in die Betrachtung einzustellen. Soweit die Erschließung ebenfalls Gegenstand der Genehmigung ist, wird zusätzlich ein je 30 Meter breiter Streifen rechts und links der der Zufahrtswege mit betrachtet.

Die o. g. Anlagen sollen im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem auf dem überwiegend bewaldeten, rund 550 m ü. NN gelegenen und nahezu unzerschnittenen Flächen, gelegen südöstlich der Ortschaft Heinsberg, errichtet werden. Das Projektgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ mit und liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“. Das Standortgebiet stellt sich als waldreiche Mittelgebirgslandschaft dar, in welchem Fichtenwald vorherrscht, aber Kalamitätsflächen an Gewicht gewinnen.

Die nächstgelegenen Siedlungen sind die Ortschaften Helberhausen, Heinsberg und Böhl.

Im Vorhabenbereich und im Untersuchungsraum befinden sich keine Nationalparke und Nationale Monumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Alleen (§ 41 LNatSchG) oder EU-Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG).

Der Standort liegt in der Nähe von schützenswerten Biotopen. Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind daher zu berücksichtigen.

2. Betrachtung der Schutzgüter

2.1 Schutzgut Menschen

2.1.1 Ermittlung und Beschreibung der aktuellen Bestandssituation

Wohnumfeld

Innerhalb des Untersuchungsgebietes von 1.000 m Radius befinden sich keine Wohngebäude.

Im Prüfbereich liegen vorrangig forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf den bestockten Flächen (vornehmlich Fichte) steht die Nutzholzgewinnung im Vordergrund. Die betrachteten Flächen weisen bereits heute Kalamitätsfläche auf. Zukünftig werden diese Flächen weiter zunehmen. Zu Auswirkungen von Schall und Schattenwurf wurden Fachgutachten erstellt.

Erholungsnutzen

Die kaum durch Infrastruktur zerschnittenen Waldgebiete ziehen sich Forstwirtschaftswege. Diese eignen sich gut für zum Wandern, die landschaftsorientierte Erholung und sportliche Aktivitäten. Jedoch haben diese Wege keine überregionale Bedeutung.

Menschliche Gesundheit

Diese ist verbunden mit dem Wohnumfeld und dem Erholungsnutzen.

2.1.2 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkung

Wohnumfeld

(Optisch) bedrängende Wirkung

Um eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen, muss als Abstand mehr als das 2-fache der Gesamthöhe des jeweiligen Bauwerks eingehalten werden. Dieser Abstand (2-fache Gebäudehöhe WEA zum nächstgelegenen Immissionsort) wird von der nächstgelegenen Wohnbebauung mit mehr als dem seinerzeit noch üblichen dreifachen Abstand eingehalten.

Schattenwurf

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Voraussetzung für Schattenwurf ist direkte Sonnenstrahlung (Sonnenschein). Nicht der statische Schatten, sondern der raschbewegte Schatten wird von Menschen als unangenehm empfunden. Gutachterlich wurde die (rechnerische) Schattenbewegung an maßgeblichen Immissionspunkten untersucht. Bei der Berechnung durch den Gutachter wurde auch die Vorbelastung der bestehenden WEA an den jeweiligen Einwirkbereichen berücksichtigt. Schattenwurf von Windenergieanlagen darf nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30

Minuten am Tag auf einen Immissionspunkt wirken (siehe spätere Ausführung unter B.1.4).

Schall

Windenergieanlagen emittieren Schall, sie machen also Geräusche. Diese Geräusche können deutlich sein und sind über weite Entfernungen hörbar. Fraglich ist, ob die Geräusche eine Stärke erreichen, die innerhalb der Wohnbebauung nicht mehr hinnehmbar sind. Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen aus Gründen der Schallemissionen durch Windenergieanlagen als unbedenklich angesehen werden kann. Hinsichtlich von zwei Immissionspunkten wird diese Ansicht jedoch durch die Genehmigungsbehörde nicht geteilt.

Optische Reize

Optische Reize treten durch die Tages- und Nachtkennzeichnung sowie durch periodische Lichtreflexionen durch glänzend gestrichene Rotorblätter (Disco-Effekt) auf.

Erholungsnutzen

Der UVP-Bericht schreibt hier der Erholung einen mittleren bis hohen Wert zu, der jedoch mit der Maßnahme vereinbar ist.

Menschliche Gesundheit

Neben Schall, Schatten und Lichtreflexionen kann die menschliche Gesundheit durch Eisfall, Eiswurf, Brandereignisse und dem Einstürzen von Bauwerken gefährdet werden.

Hinsichtlich der Gesundheitsgefährdung durch Schall, Schatten und Lichtreflexion wird auf das dort ausgeführte verwiesen.

Risiken für die menschliche Gesundheit durch Eisfall, Brand oder Einsturz werden durch Maßnahmen reduziert.

Eine negative Auswirkung auf die menschliche Gesundheit wird nicht erwartet.

Kumulierende Wirkungen

Diese werden bereits in Teilen durch Fachgutachten berücksichtigt. Hinsichtlich der Erholungsnutzung tritt durch eine Reliefverdeckung keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf.

2.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz

Wohnumfeld

Durch eine Abschaltautomatik wird die Schattenwurfproblematik gelöst.

Die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm werden – auch durch Regelungen - eingehalten.

Erholungsnutzen

Während der Bauarbeiten können Umleitungen für die Wanderwege eingerichtet werden.

Menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit durch Eisfall oder Brand werden durch Maßnahmen reduziert bzw. hinsichtlich eines Einsturzes durch qualitätssichernde Regelungen und Prüfungen vermieden.

2.1.4 Bewertung

Wohnumfeld

Optisch bedrängende Wirkung

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Dies ist in § 249 Abs. 10 BauGB festgelegt.

Die Entfernung zwischen Wohnbebauung und den Bauwerken ist deutlich weiter, nämlich entspricht mindestens der dreifachen Höhe der Anlagen.

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

Schattenwurf

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte werden an den betroffenen Immissionsorten durch eine Abschaltautomatik sicher eingehalten.

Schall

Bei der Beurteilung zugrundeliegenden Schallprognose ist eine worst case Betrachtung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung aller unter die TA-Lärm fallenden Anlagen mit idealer Schallausbreitung gemacht worden. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden.

Tatsächlich weist das Schallschutzgutachten der Fa. PlanGIS auf zwei Überschreitungen am Immissionspunkt C) Ferndorfstraße 199 a, Helberhausen und W) Am Rauhen Berg 2, Helberhausen eine Richtwertüberschreitung von 5 dB (A) an.

Die im Gutachten der Fa. PlanGIS gemachte Aussage, „dass die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen aus Gründen der Schallemission durch Windenergieanlagen als unbedenklich angesehen werden kann“, wird nicht gefolgt. Durch Nebenbestimmung wird eine

Nachtabsenkung (Dämpfung) hinsichtlich der Geräuschmissionen angeordnet, um die vorgegeben Lärmschutzwerte einzuhalten.

Die Schallmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Erholungsnutzen

Aufgrund des Reliefs und der walddreichen Umgebung sind nur wenige Sichtbeziehungen gegeben und aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch Bestandsanlagen ergeben sich keine substanziellen Minderungen des landschaftsästhetischen Erlebnispotenzials. Die Sperrung und Umleitung von Wanderwegen ist lediglich temporär. Insoweit sind erhebliche Beeinträchtigungen für die landschaftsgebundenen Erholungs- und Freizeitnutzung nicht zu erwarten.

Menschliche Gesundheit

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Bewertung

Eine erhebliche Auswirkung für das Schutzgut Mensch (auch Gesundheit) liegt nicht vor.

2.2 Schutzgut Tiere

2.2.1 Ermittlung und Beschreibung der aktuellen Bestandssituation

Der UVP-Bericht zeigt eine umfangreiche Ermittlung und Beschreibung der Planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet „3.000 m“.

2.2.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

Horchboxen

Durch stationäre Horchboxen erfolgte die Dauererfassung der Fledermäuse und die Identifikation der WEA – empfindlicher Arten.

Untersuchung maßgeblicher Arten

Im Bereich wurde das nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützte „Große Mausohr“ nachgewiesen und untersucht.

Fledermausquartier im Heinsberger Tunnel

Der Heinsberger Tunnel als Fledermausquartier wurde in Bezug auf den geplanten Windpark

untersucht.

Untersuchung WEA-empfindlicher / -nichtempfindlicher Fledermäuse

Die windkraft-empfindlichen Arten wurden identifiziert. Die jeweiligen standortspezifischen Konflikte wurden erläutert.

Untersuchung der wea-empfindlichen Arten

Folgende Arten wurden anlässlich der Kartierung entdeckt und eine mögliche Gefährdung bewertet:

- Waldschnepfe
- Schwarzstorch
- Rotmilan
- planungsrelevante Vogelarten
- nicht relevante Vogelarten
- (sowie deren zugehörigen Baumhöhlen)
- Wildkatze
- Haselmaus
- Amphibien und Reptilien
- Waldameisen

2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz

Für jeweils betroffene Tierarten werden jeweils individuelle Schutzmaßnahmen vorgeschlagen. So werden für wea-empfindliche Fledermäuse ein Gondelmonitoring angeregt, für andere Tiere die Wiederherstellung von Habitaten auf Kompensationsflächen. Zudem wird eine Umweltbaubegleitung indiziert.

2.2.4 Bewertung

Aufgrund definierter Abschalt-Szenarien ist die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Für den Schwarzstorch wurde eine Habitatpotentialanalyse und eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Diese wiesen nach, dass die belegten Flugbewegungen des Schwarzstorches sich außerhalb der Konfliktbereiche der geplanten WEA liegen.

Hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

Durch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen werden andere Betroffenheiten vermieden.

2.3 Schutzgut Pflanzen

2.3.1 Ermittlung und Beschreibung der aktuellen Bestandssituation

Die untersuchte Kulisse besteht überwiegend aus Fichtenwald zur Nutzholzgewinnung,

zunehmend aus Kalamitätsflächen.

2.3.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

Die Umweltauswirkungen bestehen

- im Lebensraumverlust
- in der Lebensraumveränderung
- der Beeinträchtigung von geschützten, schutzwürdigen oder wertvollen Bereichen
- der Beeinträchtigung von streng geschützten Pflanzenarten sowie
- der Untersuchung kumulierender Wirkungen

Der dauerhafte Lebensraumverlust oder die Lebensraumveränderung bestehen in

3.024 m ²	Dauerhaft versiegelter Fläche
24.945 m ²	Dauerhaft teilversiegelter Fläche
26.911 m ²	Zeitweilig teilversiegelter Fläche
43.941 m ²	Dauerhaft unversiegelter Fläche
14.925 m	Böschungflächen – Anpflanzungen

Erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten oder schutzwürdigen Biotopen, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, Alleen oder streng geschützten Pflanzenarten entstehen nicht.

Eine Kumulation ist ausgeschlossen.

Betroffen sind überwiegend Biotope mit geringer oder mittlerer Wertigkeit.

2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz

Bereits bei der Planung wurde auf Minderungsmöglichkeiten wie eine geringe Flächeninanspruchnahme oder die Nichtnutzung ökologisch wertvoller Flächen geachtet. Eine Kompensation durch Waldumwandlung findet statt.

2.3.4 Bewertung

Auf vier Kompensationsflächen erfolgt der Ausgleich für den Naturhaushalt wie auch der Waldumwandlung. Auf einer Fläche von 72.185 m² folgt die Rodung von Fichtenbeständen, die durch hochwertigen Laubwald ersetzt werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Pflanzen“ sind als erheblich einzustufen. Ein Ausgleich durch die genannten Maßnahmen sorgt für keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.4 Schutzgut biologische Vielfalt

2.4.1 Ermittlung und Beschreibung der aktuellen Bestandssituation

Die Bestandssituation besteht vornehmlich aus Nadelwald, welche durch Laubwaldstrukturen, Wandlichtungsfluren, Wildäcker, Quellen und Bachläufe. Das Arteninventar wird als durchschnittlich eingestuft.

2.4.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

Die biologische Vielfalt wird durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen in kleinräumigen Maßstäben verändert, kann aber in den Grundstrukturen erhalten bleiben.

2.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz

Es gelten die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz wie bei den Schutzgütern Tiere oder Pflanzen.

2.4.4 Bewertung

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

Aufgrund der im Projektgebiet vorherrschenden land- und forstwirtschaftlichen Strukturen (Dominanz strukturarmer Alterklassenwälder, vorwiegend aus Nadelholz) ist die Vielfalt von Biotoptypen und Lebensgemeinschaften gering ausgeprägt, das Artinventar ist durchschnittlich. Gleichwohl erfolgt die Bewertung des Begriffs „Biologische Vielfalt“ durch Prüfung im Rahmen der Eingriffsregelung. Durch Maßnahmen zum Schutz von Tieren während der Bau – und Betriebszeit sowie durch Kompensationsmaßnahmen für Bäume tritt eine erhebliche nachteilige Auswirkung nicht ein.

2.5 Schutzgut Fläche

2.5.1 Ermittlung und Beschreibung der aktuellen Bestandssituation

Die Gemeinde Kirchhundem hat eine Größe von ca. 14.863 ha, von denen 74 % mit Wald bedeckt sind.

2.5.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

Es steht eine Fläche von 27.969 m³ an, welche dauerhaft überbaut werden.

2.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz

Über die Vermeidung von Flächenverbrauch werden keine weiteren Maßnahmen als notwendig erachtet.

2.5.4 Bewertung

Durch die Inanspruchnahme bereits teil- oder vollversiegelter Flächen wird dem boden- und naturschutzrechtlichen Minimierungsgebot in der gebotenen Weise Rechnung getragen. Bezogen auf den Anteil versiegelter Flächen im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem macht die projektbedingte Inanspruchnahme von Böden nur einen verschwindend geringen Anteil aus und ist – zumindest im Hinblick auf die Biotopbildungsfunktion – nach einem Rückbau der Anlage vollständig reversibel.

2.6 Schutzgut Boden

2.6.1 Ermittlung und Beschreibung der aktuellen Bestandssituation

Die einzelnen Bodentypen und deren Standorte wurden ermittelt. Bei diesen handelt es sich um Braunerde oder in geringerer Quantität um Pseudogley.

2.6.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

Durch das Vorhaben werden insgesamt 27.969 m² zuvor meist unversiegelter Fläche dauerhaft überbaut, dabei 3.024 m² vollversiegelt und 24.945 m² teilversiegelt.

Schutzwürdige Böden sind in einer Größenordnung von ca. 23.360 m² betroffen.

Bodenverdichtung und Bodenabtrag wird eintreten, mit der Erosion muss gerechnet werden.

2.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz

Der Eingriff in Böden durch das Vorhaben beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der Anlage beanspruchten Böden und die dafür notwendigen Flächen des Baufeldes (z.B. Kranstellflächen). Die Erschließung des Anlagenstandortes erfolgt überwiegend auf bestehenden Zuwegungen. Daher resultiert aus der Zuwegung selbst kaum zusätzliche Bodenbeanspruchung. Aufgrund der Lage des Baufeldes werden ausschließlich Braunerden beansprucht.

Abgetragener Boden wird nach Zwischenlagerung wieder angefüllt. Fremdstoffe, die dem Baukörper dienen, sind zugelassen und bedürfen keiner weiteren Untersuchung.

2.6.4 Bewertung

Bezogen auf den Landschaftsraum wird kein flächenmäßig bedeutsamer Teil des schutzwürdigen Bodentyps in Anspruch genommen, so dass die Auswirkungen des Vorhabens auf schutzwürdige Böden in Summa nicht als erheblich anzusehen sind.

2.7 Schutzgut Wasser

2.7.1 Ermittlung und Beschreibung der aktuellen Bestandssituation

Der Grundwasserleiter ist ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer oder sehr geringer Grundwasserneubildungsrate. Die Aufnahmefähigkeit des unterliegenden Gesteins ist gering, so dass Grundwasser nur teilweise in tiefere Schichten abgegeben wird. Grundwasser tritt an verschiedenen Nasstellen wieder aus.

Daher befinden sich im Plangebiet zahlreiche Quellen, Bachläufe und Siepen (Oberflächengewässer).

Beim Bau und Betrieb der geplanten WEA sind keine Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete betroffen.

Hinsichtlich der WEA 8 bis WEA 13 gibt es keine oder nur geringen Risikofaktoren. Bei den WEA 14 bis 17 wurden Oberflächengewässer beobachtet

2.7.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

Bei nicht fachgerechter Bauausführung können sowohl Oberflächen – als auch das Grundwassers gefährdet werden.

Die Masten selbst befinden sich in auskömmlichem Abstand zu den Gewässern, die jedoch bei Abstandsunterschreitung zu Eintrag von Fremdstoffen in die Gewässer führen können.

Bei Erdbauarbeiten können partiell Schicht-, Hang-, Sicker – und Tagwässer auftreten.

2.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz

Mit einem Maßnahmenkatalog wird der Fundamentbereich, Kranstell- und Montagefläche geschützt. Diese Maßnahmen bedürfen der Umsetzung, insgesamt ist besonders sensibles Handeln gefordert.

2.7.4 Bewertung

Die Oberflächengewässer liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Bauflächen und WEA, weshalb bei fachgerechter Bauausführung ein Schadstoffeintrag und sonstige negative Beeinflussungen ausgeschlossen werden können. Ein Mindestabstand ist auch zu den Oberflächengewässern eingehalten.

Das anfallende Niederschlagswasser der beanspruchten Flächen wird weder in gewässereinmündende Gräben noch in fließende Gewässer eingeleitet.

Alle unter Einsatz wassergefährdender Stoffe betriebenen Komponenten der WEA sind mit Schutzvorrichtungen gegen das Austreten von festen oder flüssigen Schmierstoffen versehen.

Auf die Errichtung der Windenergieanlage Nr. 15 wurde verzichtet, da in der Nähe des Baukörpers ein Oberflächengewässer gefunden wurde.

2.8 Schutzgut Klima und Luft

2.8.1 Ermittlung und Beschreibung der aktuellen Bestandssituation

Das Gebiet ist dem Klimatop „Waldklima“ zuzuordnen – mit den zugehörigen abgestuften klimatischen Verhältnissen.

2.8.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

Lediglich während der Errichtung der Anlagen kommt es kurzzeitig zu temporär erhöhten Ausstößen von Treibhausgasen durch Baumaschinen. Diese wirken kleinräumig auf Klima und Luft ein.

Im Betrieb finden keine schädigenden Emissionen für Klima und Luft statt.

2.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz

Diese sind aufgrund der nur kurzzeitigen und geringe Luftschadstoffimmissionen in

unmittelbarer Nähe der Baustelle nicht notwendig, aber auch nicht möglich.

2.8.4 Bewertung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind vernachlässigbar.

2.9 Schutzgut Landschaft

2.9.1 Ermittlung und Beschreibung der aktuellen Bestandssituation

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Großlandschaft „Südliches und Westliches Rothaargebirge“, der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb der landschaftsästhetischen Raumeinheit Südsauerländer Rothaarvorhöhen. Die Planung betreffen den Landschaftsraum „Südliches und westliches Rothaargebirge“ sowie den Landschaftsraum „Siegerländer Berg- und Quellmuldenland“

2.9.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

Windenergieanlagen wirken infolge ihrer baulichen Höhe nicht nur an dem Anlagenstandort, sondern aufgrund der Fernwirkung grundsätzlich weit in den Landschaftsraum hinein.

Der Vorhabenbereich zur Errichtung der WEA befindet sich innerhalb der Kategorie „Wald“ (Waldland) mit vorherrschend Fichtenbeständen. Das Landschaftsbild weist hier überwiegend eine mittlere (57,83 %), teilweise eine hohe (36,79 %) oder eine sehr hohe Qualität (5,38 %) auf.

Etwaige großräumige visuelle Wirkungen, welche sich auf das Landschaftsbild auswirken und dieses prägen können, können durch Größe, Gestalt, Rotorbewegung sowie durch die Kennzeichnung und Befeuern entstehen. Aufgrund der Bauwerkshöhe von nahezu 200 m ist eine Kennzeichnung in Form von farblicher Markierung der Rotorspitzen, der Gondel, des Turmes sowie einer Nachtkennzeichnung mittels Lichtsignals notwendig.

Die Vielfalt verringert sich aufgrund des Lebensraumverlustes durch Versiegelung des Anlagenstandortes sowie dauerhaft benötigter Zuwegungen. Eine Verringerung der Naturnähe ist aufgrund des technischen Bauwerkes gegeben. Zusätzlich kann das Empfinden der Landschaft im Nahbereich der WEA durch akustische Reize verändert werden, wodurch es zu Auswirkungen auf die Landschaft und die Erholungsfunktion kommen kann.

Um die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen festzustellen wurde eine Fotovisualisierung mit insgesamt 25 Betrachtungspunkte unterschiedlicher Richtungen und mit verschiedenen Entfernungen zur geplanten Anlage bzw. zum geplanten Standort vorgelegt.

Ergänzend wurde das Konfliktpotenzial betrachtet und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Bezug auf die Zielerfüllung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes Kreis Olpe bewertet.

2.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich dabei aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes (Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV) im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

2.9.4 Bewertung

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die errichtenden WEA ergibt sich nicht.

2.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.10.1 Ermittlung und Beschreibung der aktuellen Bestandssituation

Das kulturelle Erbe und die sonstigen Sachgüter besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung, die durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege gegeben ist. Sie sind gleichzeitig wichtige Elemente der Kulturlandschaft mit erheblicher emotionaler Wirkung.

Das kulturelle Erbe wird aber nicht nur in Gestalt baulicher Anlagen, im Boden befindlicher oder beweglicher Sachen überliefert. Es manifestiert sich z. B. auch in historischen Landnutzungsformen, die sich im Erscheinungsbild der Landschaft abzeichnen. Hierzu zählen nicht nur die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, sondern auch solche Nutzungen und Nutzungsformen, die im Einklang stehen mit landschaftlichen Gegebenheiten und über ihre reine Form hinaus in Beziehung und Abhängigkeit stehen zur Gesamtlandschaft.

Tabellarisch werden bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Hinblick auf Beschreibung, Leitbilder und Ziele untersucht und beschrieben.

Die bekannten Bodendenkmäler wurden in Hinblick auf die einzelnen Standorte betrachtet. Im unmittelbaren Planungsraum sind gemäß den Ausführungen im kombinierten Umweltbeitrag keine Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmale vorhanden.

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie die beiden kulturlandschaftsprägenden Bauwerke und der bedeutsame Ortskern wurde im Umgebungsraum von 3.000 m-Radius einer Sichtbereichsanalyse unterzogen.

2.10.2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung

Hinsichtlich der substantiellen Betroffenheit sind Kulturgüter nicht betroffen, hinsichtlich der sensorischen Betroffenheit liegt nur eine geringe optische Wahrnehmung vor und hinsichtlich der funktionalen Betroffenheit liegt keine Beanspruchung vor.

2.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz

Es ist sicherzustellen, dass unerwartete Bodenfunde gemeldet und ggf. geborgen werden können. Dies erfolgt durch die Formulierung von Nebenbestimmungen.

2.10.4 Bewertung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Kulturdenkmale durch die Errichtung der WEA nicht beeinträchtigt werden.

3. Geschützte und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft

Nachstehend werden die geschützten und schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft sowie deren Auswirkungen dargestellt:

<i>Geschützte und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft</i>	Betroffenheit	Folgen	Ergebnis
Natura 2000 - Gebiete	Unterschreitung der 300 m – Pufferzone bei WEA 14 -17	Daher: Artenschutzschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Verträglichkeitsstudie	Keine Betroffenheit
Naturschutzgebiete	Überstreichung des Schutzgebiets OE-010 durch Rotor der WEA 15	Notwendigkeit einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung <u>Aber:</u> Auf den Bau der WEA Nr.15 wird verzichtet	Keine Betroffenheit
Nationalparke			Im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden
Nationale Naturmonumente			Im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden
Biosphärenreservate			Im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden
Landschaftsschutzgebiete	WEA 8 bis 17 liegen zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe, WEA 9 + 10 hinsichtlich des Rotorüberstrichs im LSG Rothaargebirge	Eine Zulässigkeit kann im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Befreiung erteilt werden.	Dies bedingt eine Genehmigungsmöglichkeit.
Naturparke	Die WEA liegen im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge		Ein eigenes Schutzregime entfalte der Naturpark hier nicht.
Naturdenkmäler			Naturdenkmäler sind im Untersuchungsgebiet Radius 300 m nicht vorhanden.
Geschützte Landschaftsbestandteile			Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
Alleen			Alleen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.
Gesetzlich geschützte Biotope	Im Untersuchungsgebiet existieren 12	Diese werden nicht tangiert.	Eine Betroffenheit liegt nicht vor.

	gesetzl. geschützte Bereiche.		
Wasserrechtlich geschützte Biotope	Ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von 700 m zu einer WEA.	Dies stellt ein ausreichenden Abstand dar. Ein geplantes WSG entfaltet keine Rechtswirkung.	Eine Betroffenheit liegt nicht vor.
Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen			Ein solches Gebiet liegt hier nicht vor.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte			Ein solches Gebiet liegt hier nicht vor.

Kumulierende Auswirkungen oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern liegen nicht vor.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen auf die Umwelt

4.1 Vorbemerkungen

Ein Vorhabenträger hat gemäß § 6 UVPG Maßnahmen zu benennen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen.

Entsprechen der bundesnaturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, auch wenn diese nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Diese Vermeidungspflicht schließt die Pflicht zu Verminderung ein.

Schutzmaßnahmen sind Auflagen, die geeignet sind, Gefährdungen auszuschließen und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

4.2 Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es zu temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen. Es gilt hier die Beeinträchtigungen auf das zwingende Maß wie im Landschaftspflegerischen Begleitplanes (B. Mestermann; Büro für Landschaftsplanung) beschrieben, zu begrenzen. Die Minderungsmaßnahmen wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben, sind geeignet.

4.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Diese werden schlagwortartig in nachstehender Tabelle beschrieben:

Schutzgut	Unterpunkt	Maßnahme
Mensch		Abschaltung Schattenwurf; Nachtgedämpfter Betrieb, Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen der Qualitätssicherung
Tiere	Fledermäuse	Gondelmonitoring
	Fledermäuse	Quartiersversetzung

	Vögel	Beachtung der Brutzeiten
	Wildkatze	Beachtung der juvenilen Phase der Nachkommen
	Haselmaus	Alternative Ansiedlungsflächen
Pflanzen	Bäume, Gehölze	Schutz durch pflegliche Baumaßnahmen, Wiederaufforstung von nur temporär benötigten Flächen, Kompensationsmaßnahmen
Boden		Wiedereinbau von Boden, Pflege des Bodens
Wasser		Kein Kompensationsbedarf
Luft und Klima		Kein Kompensationsbedarf
Landschaft		Ersatzleistung in Geld
Kulturelles Erbe		Abgabepflicht von Funden, Bodendenkmalschutz durch Denkmalbehörde

4.4 Zusammenfassung:

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA bereits keine diversen Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen, wie im vorliegenden Fall, sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

XII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin und werden in diesem Gebührenbescheid festgesetzt (vgl. hierzu III 6.6).

XIII. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

XIV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO¹⁵ eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERW¹¹.

Im Auftrag

Gez.

-LS-

(Becker)

¹¹ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. 1 S.3803).

Anlagen

- Genehmigungsantrag, bestehend aus 4 Ordnern
- Baustellenschild
- Formular – Mitteilung des Baubeginns
- Anzeigeformular Rohbaufertigstellung
- Anzeigeformular über die anschließende Fertigstellung